



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen:  
AUWR-2025-198463-Hol/Br/Pa

Bearbeiterin: Mag. Claudia Holl  
Tel: (+43 732) 77 20-12148  
Fax: (+43 732) 77 20-213409  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Ansfelden, 15. Dezember 2025 und  
16. Dezember 2025

## Verhandlungsschrift

<b>Ort der Verhandlung:</b> Gasthof Hotel Stockinger, Ansfelden	<b>Beginn:</b> jeweils 09:30 Uhr
<b>Verhandlungsleiterinnen:</b> Mag. Claudia Holl	
<b>Montag, 15. Dezember 2025</b>	
Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name, Funktion):	
Mag. Margit Gusenbauer	Gruppenleiterin Energierecht und Luftreinhaltung
Mag. Michael Kiesenhofer	im Zuge der Dienstausbildung
Ing. Andreas Marik	als Amtssachverständiger für Gastechnik
DI Ines Czamler	als Amtssachverständige für Gastechnik
Magdalena Breitschopf	als Schriftführerin
<b>Von der Stadtgemeinde Ansfelden:</b> DI Mario Habichler	
<b>Von der Marktgemeinde Sattledt:</b> Bgm. Ing. Gerhard Michael Huber	
<b>Von der Marktgemeinde Pucking:</b> Doris Raser	

### **Als berührte Grundeigentümer, dinglich Berechtigte und sonstige Beteiligte:**

- Herr Jan Haberl LL.M (Metzler Rechtsanwälte GmbH), als rechtsfreundlicher Vertreter für Herrn Roman Steinhuber
- Herr Roman Steinhuber
- Herr Herr Marcus Bergmair, am heutigen Tage in Vertretung für Herrn Herbert Bergmair und Frau Frau Maria Bergmair
- Herr Yusuf Cekmen
- Frau Emel Cekmen
- Frau Monika Kreindl
- Herr Max Kreindl
- Frau Rosemarie Neuwirt
- Herr Gerhard Jungmair
- Herr Christian Dorninger

**Von der ILF Consulting Engineers Austria:** Sebastian Rommel

**Von der Netz Oberösterreich GmbH:** Mag. Dominic Plecr-Aichinger, PLL.M.  
Ing. Wolfgang Leidinger  
Stefan Leitner  
Lukas Ohler  
DI Wolfgang Angerer  
Monika Iglseder  
Ing. Stefan Kröpl  
Herbert Pauder-Eder

### **Gegenstand der Verhandlung:**

ist die mit Kundmachung des Landeshauptmannes von OÖ. vom 24. Oktober 2025, **AUWR-2025-198463/23-HoI**, ausgeschriebene mündliche Verhandlung über das Ansuchen der Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz, im Namen der Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, sowie im eigenen Namen mit Schreiben vom 17. Juni 2025 (eingelangt bei der Behörde am 18. Juni 2025) und vom 29. September 2025 (eingelangt bei der Behörde am 30.09.2025) um die Erteilung der gaswirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Änderung der Betriebsweise der Hochdruckleitungsanlage HDL 012 (**zukünftig HDL H012**) Windern – Linz im Abschnitt Sattledt – Ebelsberg, sowie die Neuerrichtung der Schieberstation SS 124 Allhaming, die Erweiterungen der Schieberstationen SS Ebelsberg, SS 123 Sattledt und SS 125 Köttsdorf, die Änderungen an der Messstation MS 234 Sattledt und an der Reduzierstation RS 107 Ebelsberg, und die Umlegungen von Leitungsabschnitten in den Gemeinden Allhaming, Sipbachzell, Eggendorf im Traunkreis und Ansfelden zur dualen Nutzung für die Verteilung von Erdgas und/oder Wasserstoff.

### **Vorhabensbeschreibung**

Das gegenständliche Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Abschnitt der Hochdruckleitungsanlage H012 Windern – Linz von Ltg.-km 23.459 bis Ltg.-km 51.021 in einer Länge von 27.562 m. Dieser betroffene Leitungsabschnitt Sattledt – Ebelsberg soll aus der Gesamtleitung der HDL 012 Windern – Linz herausgetrennt werden und künftig für die duale Nutzung mit Erdgas und/oder Wasserstoff adaptiert werden.

**Das Projekt umfasst folgende Betriebseinrichtungen:**

- **Erweiterung der Schieberstation SS Ebelsberg:** Die Schieberstation SS Ebelsberg wird um eine Schiebergruppe samt Molchschleuse sowie eine stationäre Fackelanlage erweitert und soll zukünftig als Wasserstoffverteilknoten dienen. Es wird ein E-Gebäude aus Fertigbetonteilen errichtet. Für diese Erweiterung ist die Neuverlegung der HDL H012 von Ltg.-km 50.878 (Ltg.-km 50.784 Bestand) bis Ltg.-km 51.021 notwendig. Von der Neuverlegung sind die Grundstücke Nr. 313/1, 437/2, 438/1, 924/1, je KG 45205 Mönchgraben, betroffen. Die bestehende HDL 012 wird im betroffenen Leitungsbereich entfernt.
- **Änderung der Reduzierstation RS 107 Ebelsberg:** In der Reduzierstation RS 107 Ebelsberg wird eine zusätzliche Regelstrecke errichtet, die dem Betrieb der in der Schieberstation SS Ebelsberg zu errichtenden Fackel dient.
- **Neuerrichtung der Schieberstation SS 124 Allhaming:** Die Schieberstation SS 124 Allhaming wird aus der bisherigen RS 145 und SS 124 Allhaming entfernt und auf dem Grundstück Nr. 244, KG 45502 Allhaming, samt E-Gebäude neu errichtet.
- **Erweiterung der Schieberstation SS 123 Sattledt:** Die Schieberstation SS 123 Sattledt soll als Knotenpunkt für die Gashochdruckleitungen HDL 047, HDL 020 und die Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von Erdgas und/oder Wasserstoff HDL H012 und HDL 113 dienen. Für die Anbindung dieser Schieberstation wird die HDL H012 von Ltg.-km 23.459 (Ltg.-km 23.459 Bestand) bis Ltg.-km 23.624 (Ltg.-km 23.539 Bestand) neuverlegt. Dies betrifft die Grundstücke Nr. 771, 3074, 775/1, 3077, 777, 778, je KG 51228 Sattledt I. Die Erweiterung ist aufgrund der Errichtung einer Fackelanlage sowie diverser Molchstationen nötig.
- **Änderung der Messstation MS 234 Sattledt:** In der Messstation MS 234 Sattledt wird eine zusätzliche Regelstrecke errichtet, die dem Betrieb der in der Schieberstation SS 123 Sattledt zu errichtenden Fackel dient.
- **Erweiterung der Schieberstation SS 125 Kötzsdorf:** Die Schieberstation SS 125 Kötzsdorf auf dem Grundstück Nr. 1350/2, KG 45521 Pucking I, wird in Richtung Norden erweitert. Die HDL H012 wird im Bereich dieser Schieberstation erdverlegt mit zwei Abzweigen in Form eines T-Stücks und anschließender „verlorener Armatur“ ausgeführt. Betroffen ist hiervon Ltg.-km 40.795 (Ltg.-km 40.723 Bestand) bis Ltg.-km 40.832 (Ltg.-km 40.758 Bestand).
- **Änderung der bestehenden Abzweige:** Die Abzweige HDL 012/12 (Grundstück Nr. 274/2, KG 51233 Sipbachzell), HDL 012/6 (Grundstück Nr. 1462, KG 45322 Kremsdorf), HDL 012/4 (Grundstück Nr. 3275/3, KG 45313 Ansfelden), HDL 012/1 (Grundstück Nr. 3194, KG 45313 Ansfelden) der HDL H012 werden zur einfacheren Nutzung der HDL H012 und der HDL 113 durch T-Stücke mit anschließenden „verlorenen Armaturen“ ersetzt.
- **Änderungen in der Gemeinde Allhaming:** Das vorhandene Überschubrohr der Dimension DN 550 der HDL 012 wird im Bereich Ltg.-km 34.688 (Ltg.-km 34.615 Bestand) auf einer Länge von ca. 20m entfernt (Grundstücke Nr. 61/38, 65/6, 147/1, je KG 45502 Allhaming) und die HDL 012 wird im Bereich von Ltg.-km 33.982 (Ltg.-km 33.885 Bestand) auf einer Länge von ca. 40m neuverlegt (Grundstücke Nr. 255, 247/2, 247/4, je KG 45502 Allhaming). Die Leitungsabschnitte von Ltg.-km 33.982 (Ltg.-km 33.885 Bestand) bis Ltg.-km 34.021 (Ltg.-km 33.950 Bestand) werden stillgelegt und entfernt.
- **Änderungen in der Stadtgemeinde Ansfelden:** Die HDL 012 wird im Bereich des Ltg.-km 41.645 (Ltg.-km 41.572 Bestand) in einer Länge von ca. 144 m umgelegt (Grundstück Nr. 1289, KG 45322 Kremsdorf). Der stillgelegte Abschnitt wird entfernt. Vorhandene Überschubrohre der Dimension DN 800 auf den Grundstücken Nr. 1266, 1269/2, 1269/4, 1473, 1476/1, je KG 45322 Kremsdorf; Nr. 3273, KG 45313 Ansfelden; Nr. 3078, 3080, 3273, je KG 45313 Ansfelden, werden einer Kontrolle unterzogen und gegebenenfalls saniert. Im Bereich des Ltg.-km 45.975 (Ltg.-km 45.875 Bestand) wird

die HDL 012 auf einer Länge von ca. 35m neuverlegt (Grundstücke Nr. 3078, 3269/1, 3275/1, 3275/3, 3275/8, je KG 45313 Ansfelden). Der stillgelegte Leitungsabschnitt wird verdämmt.

- **Änderungen in der Gemeinde Sipbachzell:** Die HDL 012 wird im Bereich des Ltg.-km 25.651 (Ltg.-km 25.566 Bestand) auf einer Länge von ca. 79 m neuverlegt (Grundstück Nr. 370/8, 372, 374, 723, je KG 51233 Sipbachzell). Der stillgelegte Leitungsabschnitt wird entfernt.
- **Änderungen in der Gemeinde Eggendorf:** Die HDL 012 wird im Bereich des Ltg.-km 31.592 (Ltg.-km 31.506 Bestand) auf einer Länge von ca. 149 m neuverlegt (Grundstück Nr. 798/6, 798/10, 831/3, je KG 45507 Eggendorf). Der stillgelegte Leitungsabschnitt wird verdämmt.
- **Errichtung von Gasfackeln:** In den Schieberstationen SS 123 Sattledt und SS Ebelsberg wird jeweils eine Fackel zur Verbrennung des Wasserstoffes installiert. Hierzu werden die bestehenden Schieberstationen erweitert und ein entsprechender Bereich um die Fackel umzäunt.

#### Die Verhandlungsleiterin

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;

- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
  - persönliche Verständigung
  - Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Sattledt
  - Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Sipbachzell
  - Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis
  - Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Allhaming
  - Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Pucking
  - Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Ansfelden
  - Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Linz
  - Kundmachung des gegenständlichen Antrages sowie der Verhandlung mittels Edikt AUWR-2025-198463/23-Hol, welches im redaktionellen Teil der Tageszeitungen „Österreich“ und der „OÖ Nachrichten“ jeweils am 30.10.2025 sowie auf der Kundmachungsplattform der Wiener Zeitung „WZ-EVI“ am 30.10.2025 verlautbart wurde
  - durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen;
- verliest die schriftlich eingelangten Stellungnahmen des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost, GZ: 051-1196/2-09/25 vom 18. Juli 2025, der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Oberösterreich Nord vom 30. Oktober 2025, des Bundesdenkmalamtes, Abteilung für Archäologie, GZ: 2025-0.897.497 vom 14. November 2025, der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Forstdienst, GZ: BHLLForst-2025-3951/19-LM vom 13. November 2025, der Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, Straßenmeisterei Kremsmünster, GZ: BauNESMKR-2025-148/1-HUK vom 9. Dezember 2025 und der Marktgemeinde Sattledt vom 11. Dezember 2025, und schließt diese als Beilagen A), B), C), D), E) und I), der Verhandlungsschrift an.
- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung die nachfolgend angeführten Einwendungen vorgebracht wurden;
  - von Frau Maren Brandes vom 5. Dezember 2025 (Beilage F),
  - von Frau Maria Bergmair und Herrn Herbert Bergmair vom 10. Dezember 2025 (Beilage G),
  - von Frau Sabine Thell vom 10. Dezember 2025 (Beilage H),
  - von Herrn Roman Steinhuber, vertreten durch die Metzler Rechtsanwälte GmbH vom 11. Dezember 2025 (Beilage J),
  - von Frau Rosemarie Neuwirt und Herrn Günther Neuwirt vom 10. Dezember 2025 (Beilage K) und
  - von Frau Ernel Cekmen und Herrn Yusuf Cekmen vom 9. Dezember 2025 (Beilage L).

Nach Erläuterung des gegenständlichen Projektes und nach dessen eingehender Besprechung sowie nach Anhörung der Parteien und Beteiligten wird der Lokalaugenschein vorgenommen.

Sodann wird von den anwesenden Sachverständigen nachstehendes Gutachten abgegeben und die Stellungnahmen der Parteien und Beteiligten protokolliert.

## A) VORHABENSBESCHREIBUNG

Das gegenständliche Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Abschnitt der Hochdruckleitungsanlage H012 Windern – Linz von Ltg.-km 23.459 bis Ltg.-km 51.021 in einer Länge von 27.562 m. Dieser betroffene Leitungsabschnitt Sattledt – Ebelsberg soll aus der Gesamtleitung der HDL 012 Windern – Linz herausgetrennt werden und künftig für die duale Nutzung mit Erdgas und/oder Wasserstoff adaptiert werden.

**Das Projekt umfasst folgende Betriebseinrichtungen:**

- **Erweiterung der Schieberstation SS Ebelsberg:** Die Schieberstation SS Ebelsberg wird um eine Schiebergruppe samt Molchschleuse sowie eine stationäre Fackelanlage erweitert und soll zukünftig als Wasserstoffverteilknoten dienen. Es wird ein E-Gebäude aus Fertigbetonteilen errichtet. Für diese Erweiterung ist die Neuverlegung der HDL H012 von Ltg.-km 50.878 (Ltg.-km 50.784 Bestand) bis Ltg.-km 51.021 notwendig. Von der Neuverlegung sind die Grundstücke Nr. 313/1, 437/2, 438/1, 924/1, je KG 45205 Mönchgraben, betroffen. Die bestehende HDL 012 wird im betroffenen Leitungsbereich entfernt.
- **Änderung der Reduzierstation RS 107 Ebelsberg:** In der Reduzierstation RS 107 Ebelsberg wird eine zusätzliche Regelstrecke errichtet, die dem Betrieb der in der Schieberstation SS Ebelsberg zu errichtenden Fackel dient.
- **Neuerrichtung der Schieberstation SS 124 Allhaming:** Die Schieberstation SS 124 Allhaming wird aus der bisherigen RS 145 und SS 124 Allhaming entfernt und auf dem Grundstück Nr. 244, KG 45502 Allhaming, samt E-Gebäude neu errichtet.
- **Erweiterung der Schieberstation SS 123 Sattledt:** Die Schieberstation SS 123 Sattledt soll als Knotenpunkt für die Gashochdruckleitungen HDL 047, HDL 020 und die Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von Erdgas und/oder Wasserstoff HDL H012 und HDL 113 dienen. Für die Anbindung dieser Schieberstation wird die HDL H012 von Ltg.-km 23.459 (Ltg.-km 23.459 Bestand) bis Ltg.-km 23.624 (Ltg.-km 23.539 Bestand) neuverlegt. Dies betrifft die Grundstücke Nr. 771, 3074, 775/1, 3077, 777, 778, je KG 51228 Sattledt I. Die Erweiterung ist aufgrund der Errichtung einer Fackelanlage sowie diverser Molchstationen nötig.
- **Änderung der Messstation MS 234 Sattledt:** In der Messstation MS 234 Sattledt wird eine zusätzliche Regelstrecke errichtet, die dem Betrieb der in der Schieberstation SS 123 Sattledt zu errichtenden Fackel dient.
- **Erweiterung der Schieberstation SS 125 Kötzsdorf:** Die Schieberstation SS 125 Kötzsdorf auf dem Grundstück Nr. 1350/2, KG 45521 Pucking I, wird in Richtung Norden erweitert. Die HDL H012 wird im Bereich dieser Schieberstation erdverlegt mit zwei Abzweigen in Form eines T-Stücks und anschließender „verlorener Armatur“ ausgeführt. Betroffen ist hiervon Ltg.-km 40.795 (Ltg.-km 40.723 Bestand) bis Ltg.-km 40.832 (Ltg.-km 40.758 Bestand).
- **Änderung der bestehenden Abzweige:** Die Abzweige HDL 012/12 (Grundstück Nr. 274/2, KG 51233 Sipbachzell), HDL 012/6 (Grundstück Nr. 1462, KG 45322 Kremsdorf), HDL 012/4 (Grundstück Nr. 3275/3, KG 45313 Ansfelden), HDL 012/1 (Grundstück Nr. 3194, KG 45313 Ansfelden) der HDL H012 werden zur einfacheren Nutzung der HDL H012 und der HDL 113 durch T-Stücke mit anschließenden „verlorenen Armaturen“ ersetzt.
- **Änderungen in der Gemeinde Allhaming:** Das vorhandene Überschubrohr der Dimension DN 550 der HDL 012 wird im Bereich Ltg.-km 34.688 (Ltg.-km 34.615 Bestand) auf einer Länge von ca. 20m entfernt (Grundstücke Nr. 61/38, 65/6, 147/1, je KG 45502 Allhaming) und die HDL 012 wird im Bereich von Ltg.-km 33.982 (Ltg.-km 33.885 Bestand) auf einer Länge von ca. 40m neuverlegt (Grundstücke Nr. 255, 247/2, 247/4, je KG 45502 Allhaming). Die Leitungsabschnitte von Ltg.-km 33.982 (Ltg.-km 33.885 Bestand) bis Ltg.-km 34.021 (Ltg.-km 33.950 Bestand) werden stillgelegt und entfernt.

- **Änderungen in der Stadtgemeinde Ansfelden:** Die HDL 012 wird im Bereich des Ltg.-km 41.645 (Ltg.-km 41.572 Bestand) in einer Länge von ca. 144 m umgelegt (Grundstück Nr. 1289, KG 45322 Kremsdorf). Der stillgelegte Abschnitt wird entfernt. Vorhandene Überschubrohre der Dimension DN 800 auf den Grundstücken Nr. 1266, 1269/2, 1269/4, 1473, 1476/1, je KG 45322 Kremsdorf; Nr. 3273, KG 45313 Ansfelden; Nr. 3078, 3080, 3273, je KG 45313 Ansfelden, werden einer Kontrolle unterzogen und gegebenenfalls saniert. Im Bereich des Ltg.-km 45.975 (Ltg.-km 45.875 Bestand) wird die HDL 012 auf einer Länge von ca. 35m neuverlegt (Grundstücke Nr. 3078, 3269/1, 3275/1, 3275/3, 3275/8, je KG 45313 Ansfelden). Der stillgelegte Leitungsabschnitt wird verdämmmt.
- **Änderungen in der Gemeinde Sipbachzell:** Die HDL 012 wird im Bereich des Ltg.-km 25.651 (Ltg.-km 25.566 Bestand) auf einer Länge von ca. 79 m neuverlegt (Grundstück Nr. 370/8, 372, 374, 723, je KG 51233 Sipbachzell). Der stillgelegte Leitungsabschnitt wird entfernt.
- **Änderungen in der Gemeinde Eggendorf:** Die HDL 012 wird im Bereich des Ltg.-km 31.592 (Ltg.-km 31.506 Bestand) auf einer Länge von ca. 149 m neuverlegt (Grundstück Nr. 798/6, 798/10, 831/3, je KG 45507 Eggendorf). Der stillgelegte Leitungsabschnitt wird verdämmt.
- **Errichtung von Gasfackeln:** In den Schieberstationen SS 123 Sattledt und SS Ebelsberg wird jeweils eine Fackel zur Verbrennung des Wasserstoffes installiert. Hierzu werden die bestehenden Schieberstationen erweitert und ein entsprechender Bereich um die Fackel umzäunt.

**B) BEFUND**  
**des Amtssachverständigen für Gastechnik**

An Projektsunterlagen liegen vor:

- Einladungsliste vom 23. Oktober 2025, erstellt von der Netz Oberösterreich GmbH
- Inhaltsverzeichnis vom 23. Oktober 2025, erstellt von der Netz Oberösterreich GmbH
- Technischer Bericht, ohne Datum, erstellt von der Netz Oberösterreich GmbH, bestehend aus 24 DIN-A4 Seiten
- Versicherungsbestätigung gem. § 44 Abs. 1 Z 2 GWG zur Vorlage beim Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht; erstellt von der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group Schottenring 30, 1011 Wien, datiert mit 5. November 2025
- Grundstücksverzeichnis und Verzeichnis Dinglich Berechtigte, datiert mit 18. September 2025 und 19. September 2025, erstellt von der Netz Oberösterreich GmbH, bestehend aus 349 DIN-A4 Seiten
- Übersichtsplan „Netz OÖ GmbH HDL 012 Sattledt – Ebelsberg“. Datiert mit 13. November 2024, im Maßstab: 1:100000
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 23.459 – 24.139 Bestand, Ltg.km.: 23.459 – 24.223 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 01d, im Maßstab 1:2000, vom 17. Jänner 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 24.139 – 25.206 Bestand, Ltg.km.: 24.223 – 25.290 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 02c, im Maßstab 1:2000, vom 17. Jänner 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 25.2026 – 26.432 Bestand, Ltg.km.: 25.290 – 26.518 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 03c, im Maßstab 1:2000, vom 17. Jänner 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 26.432 – 28.137 Bestand, Ltg.km.: 26.518 – 28.223 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 04c, im Maßstab 1:2000, vom 17. Jänner 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 28.137 – 29.714 Bestand, Ltg.km.: 28.223 – 29.800 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 05c, im Maßstab 1:2000, vom 17. Jänner 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 29.714 - 31.173 Bestand, Ltg.km.: 29.800 - 31.259 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 06c, im Maßstab 1:2000, vom 17. Jänner 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 31.173 – 32.798 Bestand, Ltg.km.: 31.259 – 32.896 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 07d, im Maßstab 1:2000, vom 17. Jänner 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 32.798 - 34.337 Bestand, Ltg.km.: 32.896 - 34.409 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 08c, im Maßstab 1:2000, vom 17. Jänner 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 34.337 - 35.950 Bestand, Ltg.km.: 34.409 - 36.022 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 09c, im Maßstab 1:2000, vom 17. Jänner 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 35.950 - 37.588 Bestand, Ltg.km.: 36.022 - 37.659 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 10c, im Maßstab 1:2000, vom 17. Jänner 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 37.588 - 39.157 Bestand, Ltg.km.: 37.659 - 39.229“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 11c, im Maßstab 1:2000, vom 17. Jänner 2025

- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 39.157 – 40.846 Bestand, Ltg.km.: 39.229 – 40.919 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 12d, im Maßstab 1:2000, vom 17. Jänner 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 40.846 – 42.549 Bestand, Ltg.km.: 40.919 – 42.649 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 13d, im Maßstab 1:2000, vom 17. Jänner 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 42.549 - 43.365 Bestand, Ltg.km.: 42.649 - 43.465 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 14c, im Maßstab 1:2000, vom 17. Jänner 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 43.365 - 43.991 Bestand, Ltg.km.: 43.465 - 44.090 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 15c, im Maßstab 1:2000, vom 17. Jänner 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 43.991 - 45.733 Bestand, Ltg.km.: 44.090 - 45.832 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 16c, im Maßstab 1:2000, vom 17. Jänner 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 45.733 - 47.479 Bestand, Ltg.km.: 45.832 - 47.573 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 17c, im Maßstab 1:2000, vom 17. Jänner 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 47.479 - 49.009 Bestand, Ltg.km.: 47.573 - 49.103 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 18c, im Maßstab 1:2000, vom 17. Jänner 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 49.009 - 50.248 Bestand, Ltg.km.: 49.103 - 50.342 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 19c, im Maßstab 1:2000, vom 17. Jänner 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 50.248 – 50.840 Bestand, Ltg.km.: 50.342 – 51.021 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 20d, im Maßstab 1:2000, vom 17. Jänner 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 23.459 - 24.139 Bestand, Ltg.km.: 23.459 - 24.223 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 01 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 24.139 - 25.206 Bestand, Ltg.km.: 24.223 - 25.290 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 02 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 25.206 - 26.432 Bestand, Ltg.km.: 25.290 - 26.518 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 03 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 26.432 - 28.137 Bestand, Ltg.km.: 26.518 - 28.223 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 04 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 28.137 - 29.714 Bestand, Ltg.km.: 28.223 - 29.800 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 05 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 29.714 - 31.173 Bestand, Ltg.km.: 29.800 - 31.259 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 06 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 31.173 - 32.798 Bestand, Ltg.km.: 31.259 - 32.896 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 07 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 32.798 - 34.337 Bestand, Ltg.km.: 32.896 - 34.409 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 08 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025

- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 34.337 - 35.950 Bestand, Ltg.km.: 34.409 - 36.022 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 09 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 35.950 - 37.588 Bestand, Ltg.km.: 36.022 - 37.659 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 10 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 37.588 - 39.157 Bestand, Ltg.km.: 37.659 - 39.229 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 11 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 39.157 - 40.846 Bestand, Ltg.km.: 39.229 - 40.919 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 12 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 40.846 - 42.549 Bestand, Ltg.km.: 40.919 - 42.649 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 13 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 42.549 - 43.365 Bestand, Ltg.km.: 42.649 - 43.465 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 14 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 43.365 - 43.991 Bestand, Ltg.km.: 43.465 - 44.090 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 15 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 43.991 - 45.733 Bestand, Ltg.km.: 44.090 - 45.832 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 16 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 45.733 - 47.479 Bestand, Ltg.km.: 45.832 - 47.573 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 17 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 47.479 - 49.009 Bestand, Ltg.km.: 47.573 - 49.103 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 18 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 49.009 - 50.248 Bestand, Ltg.km.: 49.103 - 50.34 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 19 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Ortho „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 50.248 - 50.840 Bestand, Ltg.km.: 50.342 - 51.021 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 20 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Demontagedetailplan der gesamten Station (Auflassung) „MS 234 + SS 123 Sattledt Ltg.km 23.496“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. D 18-1 Lj, im Maßstab 1:100/2000, vom 30. Juni 2022
- Detailplan „SS 123 – Sattledt, FS-Ltg.km 23.540“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. D 01-1Lc, im Maßstab 1:1000, vom 12. Juni 2025
- Detailplan „SS 124 – Allhaming, FS-Ltg.km 33.724“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. D 08-1Lb, im Maßstab 1:1000, vom 12. Juni 2025
- Detailplan „SS 125 – Köttsdorf, FS-Ltg.km 40.814, FS-Bestand-Ltg.km 40.742“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. D 12-1Lb, im Maßstab 1:1000, vom 12. Juni 2025
- Detailplan „RS 107+ SS Ebelsberg, FS-Ltg.km 51.021“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. D 20-1Lc, im Maßstab 1:100, 1:1000, vom 12. Juni 2025
- Detailplan „Schutzstreifenverletzung Gst. 799/4 – KG 45507, Ltg.km.: 31.302 – 31.308 Bestand - Dachvorsprung, Ltg.km.: 31.388 – 31.394 Projekt – Dachvorsprung“, erstellt von der DEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. D 07-1L, im Maßstab 1:100, vom 20. Juni 2025

- Einreichplan „E-Gebäude Station Sattledt“, erstellt von der Energie AG Tech Service, Plan Nr. Gp. 006/25, im Maßstab 1:50, vom 15. September 2025
- Einreichplan „E-Gebäude Station Allhaming“, erstellt von der Energie AG Tech Service, Plan Nr. Gp. 005/25, im Maßstab 1:50, vom 15. September 2025
- Einreichplan „E-Gebäude Station Ebelsberg“, erstellt von der Energie AG Tech Service, Plan Nr. Gp. 007/25, im Maßstab 1:50, vom 15. September 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 23.459 - 24.139 Bestand, Ltg.km.: 23.459 - 24.223 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 01 FW, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 24.139 - 25.206 Bestand, Ltg.km.: 24.223 - 25.290 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 02 FW, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 25.206 - 26.432 Bestand, Ltg.km.: 25.290 - 26.518 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 03 FW, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 26.432 - 28.137 Bestand, Ltg.km.: 26.518 - 28.223 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 04 FW, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 28.137 - 29.714 Bestand, Ltg.km.: 28.223 - 29.800 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 05 FW, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 29.714 - 31.173 Bestand, Ltg.km.: 29.800 - 31.259 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 06 FW, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 31.173 – 32.798 Bestand, Ltg.km.: 31.259 – 32.896 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 07 FW, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 32.798 - 34.337 Bestand, Ltg.km.: 32.896 - 34.409 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 08 FW, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 34.337 - 35.950 Bestand, Ltg.km.: 34.409 - 36.022 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 09 FW, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 35.950 - 37.588 Bestand, Ltg.km.: 36.022 - 37.659 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 10 FW, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 37.588 - 39.157 Bestand, Ltg.km.: 37.659 - 39.229 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 11 FW, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 39.157 – 40.846 Bestand, Ltg.km.: 39.229 – 40.919 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 12 FW, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 40.846 - 42.549 Bestand, Ltg.km.: 40.919 - 42.649 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 13 FW, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 42.549 - 43.365 Bestand, Ltg.km.: 42.649 - 43.465 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 14 FW, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 43.365 - 43.991 Bestand, Ltg.km.: 43.465 - 44.090 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 15 FW, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025

- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 43.991 - 45.733 Bestand, Ltg.km.: 44.090 - 45.832 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 16 FW, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 45.733 - 47.479 Bestand, Ltg.km.: 45.832 - 47.573 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 17 FW, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 47.479 - 49.009 Bestand, Ltg.km.: 47.573 - 49.103 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 18 FW, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 49.009 - 50.248 Bestand, Ltg.km.: 49.103 - 50.342 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 19 FW, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 50.248 - 50.840 Bestand, Ltg.km.: 50.342 - 51.021 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 20 FW, im Maßstab 1:2000, vom 17. Juni 2025
- Legende für Stationsschemata, erstellt von der Netz Oberösterreich GmbH, Zeichnungs-Nr. STS.023/11F, vom 08. Oktober 2020
- Schema „Abzweige HDL H012“, erstellt von der Netz Oberösterreich GmbH, Zeichnungs-Nr. Sts. 009/25, vom 28. Februar 2025
- Schema „MS 234 & SS 123 Sattledt“, erstellt von der Netz Oberösterreich GmbH, Zeichnungs-Nr. Sts. 001/21E, vom 06. November 2020
- Schema „SS123 & MS234 Sattledt - Erdgas“, erstellt von der Netz Oberösterreich GmbH, Zeichnungs-Nr. Sts. 005/25C, vom 24. März 2025
- Schema „SS123 & MS234 Sattledt - Wasserstoff“, erstellt von der Netz Oberösterreich GmbH, Zeichnungs-Nr. Sts. 005/25C, vom 24. März 2025
- Schema „RS 145 & SS 124 Allhaming“, erstellt von der Netz Oberösterreich GmbH, Zeichnungs-Nr. Sts. 138/95Q, vom 02. Oktober 2018
- Schema „RS 145 Allhaming“, erstellt von der Netz Oberösterreich GmbH, Zeichnungs-Nr. Sts. 138/95R, vom 02. Oktober 2018
- Schema „SS 124 Allhaming“, erstellt von der Netz Oberösterreich GmbH, Zeichnungs-Nr. Sts. 006/25B, vom 11. März 2025
- Schema „SS 124 Allhaming - Erdgas“, erstellt von der Netz Oberösterreich GmbH, Zeichnungs-Nr. Sts. 006/25B, vom 11. März 2025
- Schema „SS 124 Allhaming - Wasserstoff“, erstellt von der Netz Oberösterreich GmbH, Zeichnungs-Nr. Sts. 006/25B, vom 11. März 2025
- Schema „SS 125 Köttsdorf“, erstellt von der Netz Oberösterreich GmbH, Zeichnungs-Nr. Sts. 089/95J, vom 09. Juli 1996
- Schema „SS125 Köttsdorf“, erstellt von der Netz Oberösterreich GmbH, Zeichnungs-Nr. Sts. 007/25B vom 11. März 2025
- Schema „SS125 Köttsdorf - Erdgas“, erstellt von der Netz Oberösterreich GmbH, Zeichnungs-Nr. Sts. 007/25B vom 11. März 2025
- Schema „SS125 Köttsdorf - Wasserstoff“, erstellt von der Netz Oberösterreich GmbH, Zeichnungs-Nr. Sts. 007/25B vom 11. März 2025
- Schema „Knoten RS 107 & SS Ebelsberg“, erstellt von der Netz Oberösterreich, Zeichnungs-Nr. Sts. 002/14V, vom 27. September 2018
- Schema „Knoten RS 107 & SS Ebelsberg“, erstellt von der Netz Oberösterreich, Zeichnungs-Nr. Sts. 002/14X, vom 27. September 2018
- Schema „Station Ebelsberg“, erstellt von der Netz Oberösterreich GmbH, Zeichnungs-Nr. Sts. 008/25B, vom 24. März 2025
- Schema „Station Ebelsberg - Wasserstoff“, erstellt von der Netz Oberösterreich GmbH, Zeichnungs-Nr. Sts. 008/25B, vom 24. März 2025

- Gutachterliche Stellungnahme der Umstellung der Erdgasleitung Windern-Linz HDL 012 für den Transport von Wasserstoff, erstellt von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, bestehend aus 2 DIN-A4 Seiten, vom 24. September 2025
- Endbericht, 17735-Studie Fackel Auslegung (Revision 02), erstellt von der ILF Consulting Engineers Austria GmbH, bestehend aus 20 DIN-A4 Seiten, vom 22. September 2025
- RI-Fließbild PID Fackel und Nebenanlagen – Einreichung, erstellt von der Netz Oberösterreich GmbH, Zeichnungs-Nr. 17735-ILF-GEN-PR-DWG-0003 vom 16. Juni 2025

Austauschpläne vom 15. Dezember 2025 im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgelegt

- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 40.846 - 42.549 Bestand, Ltg.km.: 40.919 – 42.652 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 13 FW, im Maßstab 1:2000, vom 3. Dezember 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 42.549 - 43.365 Bestand, Ltg.km.: 42.652 - 43.469 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 14 FW, im Maßstab 1:2000, vom 3. Dezember 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 43.365 - 43.991 Bestand, Ltg.km.: 43.469 - 44.094 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 15 FW, im Maßstab 1:2000, vom 3. Dezember 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 43.991 - 45.733 Bestand, Ltg.km.: 44.094 - 45.836 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 16 FW, im Maßstab 1:2000, vom 3. Dezember 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 45.733 - 47.479 Bestand, Ltg.km.: 45.836 - 47.577 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 17 FW, im Maßstab 1:2000, vom 3. Dezember 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 47.479 - 49.009 Bestand, Ltg.km.: 47.577 - 49.107 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 18 FW, im Maßstab 1:2000, vom 3. Dezember 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 49.009 - 50.248 Bestand, Ltg.km.: 49.107 - 50.346 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 19 FW, im Maßstab 1:2000, vom 3. Dezember 2025
- Lageplan Flächenwidmung „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 50.248 - 50.840 Bestand, Ltg.km.: 50.346 - 51.025 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 20 FW, im Maßstab 1:2000, vom 3. Dezember 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 40.846 - 42.549 Bestand, Ltg.km.: 40.919 - 42.652 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 13 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 3. Dezember 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 42.549 - 43.365 Bestand, Ltg.km.: 42.652 - 43.469 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 14 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 3. Dezember 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 43.365 - 43.991 Bestand, Ltg.km.: 43.469 - 44.094 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 15 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 3. Dezember 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 43.991 - 45.733 Bestand, Ltg.km.: 44.094 - 45.836 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 16 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 3. Dezember 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 45.733 - 47.479 Bestand, Ltg.km.: 45.836 - 47.577 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 17 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 3. Dezember 2025

- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 47.479 - 49.009 Bestand, Ltg.km.: 47.577 - 49.107 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 18 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 3. Dezember 2025
- Lageplan Orthofoto „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 49.009 - 50.248 Bestand, Ltg.km.: 49.107 - 50.346 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 19 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 3. Dezember 2025
- Lageplan Ortho „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 50.248 - 50.840 Bestand, Ltg.km.: 50.346 - 51.025 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 20 Ortho, im Maßstab 1:2000, vom 3. Dezember 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 40.846 – 42.549 Bestand, Ltg.km.: 40.919 – 42.652 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 13e, im Maßstab 1:2000, vom 1. Dezember 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 42.549 - 43.365 Bestand, Ltg.km.: 42.652 - 43.469 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 14d, im Maßstab 1:2000, vom 1. Dezember 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 43.365 - 43.991 Bestand, Ltg.km.: 43.469 - 44.094 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 15d, im Maßstab 1:2000, vom 1. Dezember 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 43.991 - 45.733 Bestand, Ltg.km.: 44.094 - 45.836 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 16d im Maßstab 1:2000, vom 1. Dezember 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 45.733 - 47.479 Bestand, Ltg.km.: 45.836 - 47.577 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 17d, im Maßstab 1:2000, vom 1. Dezember 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 47.479 - 49.009 Bestand, Ltg.km.: 47.577 - 49.107 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 18d, im Maßstab 1:2000, vom 1. Dezember 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 49.009 - 50.248 Bestand, Ltg.km.: 49.107 - 50.346 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 19d, im Maßstab 1:2000, vom 1. Dezember 2025
- Lageplan „Projekt Duale Widmung HDL012 Ltg.km.: 50.248 – 50.840 Bestand, Ltg.km.: 50.346 – 51.025 Projekt“, erstellt von der GEODATA OÖ ZT GmbH, Plan Nr. LP 20e, im Maßstab 1:2000, vom 1. Dezember 2025

### **Zweck des Bauvorhabens, Projektumfang und Abgrenzung**

Gemäß Wasserstoffstrategie für Österreich soll klimaneutraler, erneuerbarer Wasserstoff ausschließlich dort eingesetzt werden, wo fossiles Erdgas nicht anders substituierbar ist. Siehe dazu *Wasserstoffstrategie für Österreich (bmk.gv.at)*.

Dieser Ansatz wird auch in der langfristigen und integrierten Planung 2022 (LFiP 2022) der AGGM (Austrian Gas Grid Management AG) verfolgt. Der Einsatz ist hier besonders in der schwer zu elektrifizierenden Industrie und in ausgewählten Bereichen der Mobilität vorgesehen. Außerdem zum Spitzenlastausgleich in Energiesystemen. Für Oberösterreich sind die Eisen- und Stahlindustrie sowie die chemische Industrie vorrangig zu nennen. Die AGGM gibt in der langfristigen und integrierten Planung 2022 (LFiP 2022) dazu Folgendes vor.

*Für einen effizienten Einsatz und den Transport von Wasserstoff soll die **bestehende Gasinfrastruktur einen wesentlichen Beitrag leisten**. [...] Durch die **Umwidmung bestehender Gasleitungen** soll in Zukunft Wasserstoff transportiert werden. Die Errichtung neuer Wasserstoffleitungen soll dort geprüft werden, wo es an entsprechender Infrastruktur mangelt bzw. eine Wasserstoffinfrastruktur für die Dekarbonisierung notwendig ist. Für den effizienten Einsatz*

*und Transport von Wasserstoff soll die bestehende Gasinfrastruktur einen wesentlichen Beitrag leisten.*

Die AGGM Roadmap Version 2.0. von November 2024 sieht bis zum Jahr 2029 eine Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Erdgas oder Wasserstoff vom Linzer Industriegebiet bis nach Puchkirchen vor. Dies betrifft folgende Gashochdruckleitungen seitens der Netz Oberösterreich GmbH:

- HDL 031 Ebelsberg – Chemie Linz (Abschnitt SS Ebelsberg – SS 311 Traundüker)
- HDL 012 Windern - Linz
- HDL 021 Windern - Salzburg-LG (Abschnitte zwischen SS 211 Windern – SS 214 Steindorf)
- HDL 028 Puchkirchen – Steindorf

Das gegenständliche Projekt ist Teil der von der E-Control Austria mit Bescheid von 13. August 2025, GZ: V LFP G 03/24/6, genehmigten LFiP 2024 und findet sich dort unter der Projektnummer 2024/01 – H2 Startnetz OÖ Phase 1a wieder.

Die oben genannte Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Erdgas oder Wasserstoff wird durch eine duale Betriebsbewilligung der bestehenden Gashochdruckleitungen ermöglicht. Für die einzelnen Abschnitte werden hierzu gesonderte Genehmigungsanträge gestellt. Diese gesonderten Genehmigungsanträge sind immer zusammenhängend als Gesamtprojekt der Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Erdgas oder Wasserstoff vom Linzer Industriegebiet bis nach Puchkirchen zu verstehen. Der gegenständliche Genehmigungsantrag bezieht sich hierbei auf die duale Nutzung des Abschnittes **Sattledt – Ebelsberg** von Ltg.km 23.459 (Ltg.km 23.459 Bestand) bis Ltg.km 51.021 (Teil der HDL 012 Windern – Linz).

Die Planungen der Industriebetriebe sehen einen schrittweisen Umstieg von Erdgas auf Wasserstoff vor. Zum einen aufgrund des Umstandes, dass die energieintensiven Prozesse nur schrittweise umgestellt werden können, zum anderen wird die Kapazität der Wasserstoffproduktion und die Wasserstoffbeschaffung nur sukzessive steigen. Das bedeutet für die Gasinfrastruktur, dass die Energieträger Wasserstoff und Erdgas in den industriellen Gebieten parallel zur Verfügung stehen müssen. Die in Rede stehende Gasleitung ist technisch geeignet Wasserstoff gemäß ÖVGW H B100 bzw. Erdgas gemäß ÖVGW G B210 zu transportieren.

Um die bestehende Versorgung mit Erdgas in dem bislang von der HDL 012 versorgten Gebiet uneingeschränkt aufrecht erhalten zu können, ist eine neue Parallelleitung (HDL 113 Sattledt – Ebelsberg) zu der HDL H012 notwendig. Für diese neue Rohrleitungsanlage, die zukunftsorientiert auch bereits wasserstofftauglich ausgeführt werden wird, werden derzeit die Detailplanungen erarbeitet und es wird dazu ein gesonderter Genehmigungsantrag gestellt werden. An diese neu zu errichtende Leitung sollen die bestehenden Ortsgasversorgungen bzw. Abzweige angebunden werden.

### **Projektbeschreibung**

Der Leitungsabschnitt Sattledt – Ebelsberg soll aus der Gesamtleitung der HDL 012 Windern – Linz herausgetrennt und für die duale Nutzung mit Erdgas oder Wasserstoff adaptiert werden. Die neue Leitungsbezeichnung lautet HDL H012. Hierzu sind folgende Änderungen notwendig:

- Erweiterung der SS Ebelsberg
- Änderung der RS 107 Ebelsberg
- Neuerrichtung der SS 124 Allhaming
- Erweiterung der SS 123 Sattledt
- Änderung der MS 234 Sattledt

- Erweiterung der SS 125 Köttsdorf
- Adaptierung der bestehenden Abzweige
- Adaptierungen in Allhaming
- Adaptierungen in Ansfelden
- Umlegung in Sipbachzell
- Umlegung in Eggendorf

Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von Erdgas oder Wasserstoff und Gashochdruckleitungen werden physisch mittels Brillenflansch voneinander getrennt, sodass ein Überströmen verschiedener Medien (Gase gemäß G B210 bzw. H B100) auf Grund der Anlagenkonstruktion nicht möglich ist.

Die notwendigen Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der bestehenden Versorgung mit Erdgas werden in einem eigenen Projekt beschrieben und es erfolgt eine gesonderte energierechtliche Einreichung.

Die technische Umsetzung ist wie nachstehend beschrieben vorgesehen:

Bevor die gegenständliche Rohrleitungsanlage (mit der neuen Bezeichnung) HDL H012 in Betrieb gehen kann, ist es notwendig eine neue Parallelleitung mit der vorgesehenen Bezeichnung HDL 113 Sattledt – Ebelsberg zu errichten. Diese wird die Funktion der Erdgasversorgungen von

- HDL 012/12 RS 146 Sipbachzell
- HDL 012/11 RS 194 Eggendorf
- HDL 037/1 RS 145 Allhaming
- HDL 037 mit AS 112 Marchtrenk und RS 138 Weißkirchen
- HDL 012/3 mit RS 203 Ritzlhof II und AS 088 Papierfabrik Nettingsdorf
- HDL 012/6 RS 102 Ansfelden I
- HDL 012/4 RS 103 Ansfelden II
- HDL 012/1 AS 085 Papierfabrik Lell und HDL 012/1/1 RS 220 Ansfelden III

übernehmen.

### **Allgemeines**

Die geplante duale Nutzung der Rohrleitungsanlage HDL H012 mit zugehörigen Bauvorhaben liegt in den Verwaltungsbezirken Wels-Land, Linz-Land sowie Linz und es werden die Gemeinden Sattledt (KG 51228 Sattledt I), Sipbachzell (KG 51214 Leombach, KG 51231 Schnarrendorf, KG 51233 Sipbachzell), Eggendorf im Traunkreis (KG 45507 Eggendorf), Allhaming (KG 45514 Laimgräben, KG 45502 Allhaming), Pucking (KG 45521 Pucking I, KG 45523 St. Leonhard I), Ansfelden (KG 45313 Ansfelden, KG 45322 Kremsdorf, KG 45328 Rapperswinkel) und Linz (KG 45201 Ebelsberg, KG 45205 Mönchgraben, KG 40101 Wambach) berührt.

Die gegenständliche Rohrleitungsanlage HDL H012 resultiert aus Änderung der Betriebsgenehmigung sowie Adaptierung der Erdgas-Hochdruckleitung HDL 012, für welche die Errichtung mit den Bescheiden Ge-2247/4-1972/Ka/Sch und Ge-2248/5-1972/Ka/Sch genehmigt wurde.

Das gegenständliche Projekt stellt eine Änderung der Betriebsgenehmigung mit benötigten Adaptierungen der Erdgas-Hochdruckleitung HDL 012 dar, für die die gaswirtschaftsrechtliche Betriebsbewilligung vom Landeshauptmann von Oberösterreich mit Bescheid zu Zahl EnRo-300343/5-2006 bis EnRo-300374/5 und EnRo-300334/17-2006 erteilt wurde.

Die Lage der Fremdleitungen wurde aus den Bestandsplanunterlagen der Leitungsbetreiber entnommen bzw. nach Angaben der Leitungsträger in die Projektpläne eingetragen.

Vor Baubeginn wird mit den Leitungsbetreibern eine Begehung in der Natur durchgeführt, bei der sämtliche Leitungen ausgepflockt werden. Nach diesen Angaben werden die Winkelpunkte der gegenständlichen Gas-Hochdruckleitung entsprechend situiert.

### **Trassenbeschreibung Rohrleitungsanlage HDL H012**

Die Trassenführung ändert sich grundsätzlich nicht. Die Adaptierungen sind in den Leitungsschemata und Lageplänen dargestellt.

Die Trassenführung des gesamten Leitungssystems ist im Übersichtsplan bzw. in den Lageplänen dargestellt. Die Grundeigentümer, die von der gegenständlichen Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Erdgas oder Wasserstoff betroffen sind bzw. sein werden, sind in der beiliegenden Aufstellung namentlich angeführt.

### **Änderungen für den dualen Betrieb mit Erdgas oder Wasserstoff**

#### **Erweiterung der SS Ebelsberg**

Die Stationsfläche der SS Ebelsberg wird in Richtung Süden um eine Schiebergruppe samt Molchschleuse sowie eine stationäre Fackelanlage erweitert. Diese Erweiterung der bestehenden Stationsfläche dient zukünftig als Wasserstoffverteilknoten. Für die Anbindung der Schiebergruppe samt Molchschleuse sowie der stationären Fackelanlage an das Rohrleitungsnetz ist eine Neuverlegung der HDL H012 von Ltg.-km 50.878 (Ltg.-km 50.784 Bestand) bis Ltg.-km 51.021 notwendig. Die Neuverlegung erfolgt in der KG 45205 Mönchgraben und es sind die Grundstücke 313/1, 437/2, 438/1 und 924/1 betroffen. Die bestehende Gashochdruckleitung HDL 012 im Bereich der bestehenden SS Ebelsberg, Ltg.-km 50.784 Bestand bis Ltg.-km 50.840 Bestand, wird im Zuge der Neuverlegung entfernt.

Es wird ein E-Gebäude aus Fertigbetonteilen errichtet (siehe Gebäudeplan Gp.007/25). Das E-Gebäude weist eine Netto-Grundfläche von ca. 8,74 m<sup>2</sup> im Ausmaß von ca. 4,0 x 2,50 m auf. Die Innenraumhöhe beträgt ca. 2,30 m. Der E-Raum besitzt eine 1-flügelige Blechtür die nach außen aufschlägt. Die Entlüftungen für das E-Gebäude erfolgen durch Lüftungsöffnungen, welche in den Türen angeordnet sind.

Es wird ein Fundament errichtet, welches mit einem Flugdach versehen wird. Diese Fläche dient für die Situierung der Steuerungseinheit der Fackel sowie des für den Betrieb notwendigen Stickstoffes und der Druckluft. Stickstoff sowie Druckluft werden in Form von Flaschenbündeln zur Verfügung gestellt.

Nähere Informationen in Bezug auf die Schiebergruppe samt Molchschleuse inklusive stationärer Fackelanlage und E-Gebäude sowie Fundament mit Flugdach sind den beigefügten Plänen zu entnehmen.

#### **Änderung der RS 107 Ebelsberg**

Das für die Fackel benötigte Erdgas wird aus dem Gasnetz der Netz Oberösterreich GmbH bezogen. Die Steuerungseinheit der Fackel benötigt einen Eingangsdruck von 17 bar bei einer Durchsatzmenge von 2 m<sup>3</sup> (V<sub>N</sub>)/h. Daraus resultieren folgende Auslegungsdaten für die Regelstrecke, welche in der RS 107 Ebelsberg errichtet wird:

Auslegungsdruck Eingangsleitung: 70 bar (MOP)

Auslegungsdruck Eingangsstrecke (vor Regelstufe): 70 bar (MOP)

Auslegungsdruck Ausgangsstrecke: 70 bar (MOP)

Auslegungsdruck Ausgangsleitung: 70 bar (MOP)

Max. Durchsatzmenge: 2 m<sup>3</sup> (V<sub>N</sub>)/h

Regelstrecke:

- Eingangsarmatur
- Vorwärmer
- Flowsensor
- Sicherheitsabsperrventil
- Gasdruckregler mit eingebautem Sicherheitsabsperrventil

Nähere Informationen sind den Detailplänen zu entnehmen.

### **Neuerrichtung der SS 124 Allhaming**

Aufgrund der genannten Fakten sowie des zusätzlichen Platzbedarfs ist es erforderlich, die Schieberstation SS 124 Allhaming aus der bisherigen RS 145 & SS 124 Allhaming zu entfernen und zur Sektionierung der HDL H012 an einem neuen Standort zu errichten. Die Neuerrichtung erfolgt in der KG 45502 Allhaming und es ist das Grundstück 244 betroffen.

Es wird ein E-Gebäude aus Fertigbetonteilen errichtet (siehe Gebäudeplan Gp.005/25). Das E-Gebäude weist eine Netto-Grundfläche von ca. 8,74 m<sup>2</sup> im Ausmaß von ca. 4,0 x 2,50 m auf. Die Innenraumhöhe beträgt ca. 2,30 m. Der E-Raum besitzt eine 1-flügelige Blechture die nach außen aufschlägt. Die Entlüftungen für das E-Gebäude erfolgen durch Lüftungsöffnungen, welche in den Türen angeordnet sind.

Nähere Informationen in Bezug auf die Schieberstation sind den beigefügten Plänen zu entnehmen. Eine Erweiterung der vorhandenen RS 145 & SS 124 Allhaming ist aufgrund der Platzverhältnisse nicht möglich.

### **Erweiterung der SS 123 Sattledt**

Eine Erweiterung der SS 123 Sattledt ist aufgrund der Errichtung einer Fackelanlage sowie diverser Molchstationen nötig. Für die Anbindung der SS 123 Sattledt an das Rohrleitungsnetz ist eine Neuverlegung der HDL H012 von Ltg.-km 23.459 (Ltg.-km 23.459 Bestand) bis Ltg.-km 23.624 (Ltg.-km 23.539 Bestand) notwendig. Die Erweiterung erfolgt in der KG 51228 Sattledt I und es sind die Grundstücke 771, 3074, 775/1, 3077, 777, 778 betroffen.

Weiters wird die SS 123 Sattledt als Knotenpunkt für die Gashochdruckleitungen HDL 047, HDL 020 und der Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von Erdgas oder Wasserstoff HDL H012 und HDL 113 dienen. Für die Umlegungen der genannten Gashochdruckleitungen sowie Neuverlegung der HDL 113 werden gesonderte Genehmigungsanträge gestellt.

Es wird ein E-Gebäude aus Fertigbetonteilen errichtet (siehe Gebäudeplan Gp.006/25). Das E-Gebäude weist eine Netto-Grundfläche von ca. 8,74 m<sup>2</sup> im Ausmaß von ca. 4,0 x 2,50 m auf. Die Innenraumhöhe beträgt ca. 2,30 m. Der E-Raum besitzt eine 1-flügelige Blechture die nach außen aufschlägt. Die Entlüftungen für das E-Gebäude erfolgen durch Lüftungsöffnungen, welche in den Türen angeordnet sind.

Es wird ein Fundament errichtet, welches mit einem Flugdach versehen wird. Diese Fläche dient für die Situierung der Steuerungseinheit der Fackel sowie des für den Betrieb notwendigen

Stickstoffes und der Druckluft. Stickstoff sowie Druckluft werden in Form von Flaschenbündeln zur Verfügung gestellt.

Nähere Informationen in Bezug auf die Schiebergruppe samt Molchschleuse inklusive stationärer Fackelanlage und E-Gebäude sowie Fundament mit Flugdach sind den beigefügten Plänen zu entnehmen.

### **Änderung der MS 234 Sattledt**

Das für die Fackel benötigte Erdgas wird aus dem Gasnetz der Netz Oberösterreich GmbH bezogen. Die Steuerungseinheit der Fackel benötigt einen Eingangsdruck von 17 bar bei einer Durchsatzmenge von  $2 \text{ m}^3 (\text{V}_N)/\text{h}$ . Daraus resultieren folgende Auslegungsdaten für die Regelstrecke, welche in der MS 234 Sattledt errichtet wird:

Auslegungsdruck Eingangsleitung: 70 bar (MOP)

Auslegungsdruck Eingangsstrecke (vor Regelstufe): 70 bar (MOP)

Auslegungsdruck Ausgangsstrecke: 70 bar (MOP)

Auslegungsdruck Ausgangsleitung: 70 bar (MOP)

Max. Durchsatzmenge:  $2 \text{ m}^3 (\text{V}_N)/\text{h}$

Regelstrecke:

- Eingangsarmatur
- Vorwärmer
- Flowsensor
- Sicherheitsabsperrventil
- Gasdruckregler mit eingebautem Sicherheitsabsperrventil
- Sicherheitsabblaseeinrichtung für Leckgasmengen

Nähere Informationen sind den Detailplänen zu entnehmen.

### **Erweiterung der SS 125 Köttendorf**

Die HDL H012 wird im Bereich der SS 125 Köttendorf erdverlegt mit zwei Abzweigen in Form eines T-Stücks und anschließender verlorener Armatur ausgeführt. Dies soll ermöglichen, die Nutzung der HDL H012 und der HDL 113 möglichst schnell und einfach zu ändern, falls dies in Zukunft erforderlich sein sollte. Hiervon betroffen ist Ltg.-km 40.795 (Ltg.-km 40.723 Bestand) bis Ltg.-km 40.832 (Ltg.-km 40.758 Bestand).

Die SS 125 Köttendorf wird in Richtung Norden erweitert, da an der geplanten HDL 113 im Stationsbereich die HDL 012/3 abzweigt. Die Erweiterung erfolgt in der KG 45521 Pucking I und es ist das Grundstück 1350/2 betroffen. Nähere Informationen in Bezug auf die Schieberstation sind den beigefügten Plänen zu entnehmen.

### **Adaptierung der bestehenden Abzweige**

Einfache Abzweige der HDL H012, welche bisher für die Versorgung mit Erdgas notwendig waren, werden durch T-Stücke mit anschließender verlorener Armatur ersetzt. Dies soll ermöglichen, die Nutzung der HDL H012 und der HDL 113 möglichst schnell und einfach zu ändern, falls dies in Zukunft erforderlich sein sollte. Hiervon sind folgende Abzweige betroffen:

- HDL 012/12
  - KG: 51233 Sipbachzell
  - Grundstück: 274/2

- Ltg.-km 27.397 (Ltg.-km 27.311 Bestand)
- HDL 012/6
  - KG: 45322 Kremsdorf
  - Grundstück: 1462
  - Ltg.-km 42.393 (Ltg.-km 42.294 Bestand)
- HDL 012/4
  - KG: 45313 Ansfelden
  - Grundstück: 3275/3
  - Ltg.-km 45.816 (Ltg.-km 45.716 Bestand)
- HDL 012/1
  - KG: 45313 Ansfelden
  - Grundstück: 3194
  - Ltg.-km 46.910 (Ltg.-km 46.816 Bestand)

Die T-Stücke werden gemäß Stationsschema 009/25 mit entsprechendem Molchleitblech ausgeführt. Nähere Informationen in Bezug auf die Ausführung sind den beigefügten Plänen zu entnehmen.

### **Adaptierungen in Allhaming**

Vorhandenes Überschubrohr in Allhaming

Vorhandenes Überschubrohr der Dimension DN 550 der HDL 012 Abschnitt Sattledt - Ebelsberg wird im Zuge des gegenständlichen Projektes entfernt. Dieses Überschubrohr hat keine sicherheitstechnische Verwendung mehr und beeinträchtigt den kathodischen Korrosionsschutz in negativer Weise.

Folgender Leitungsabschnitt mit zugehörigen Grundstücken ist hiervon in der KG 45502 Allhaming betroffen:

- Ltg.-km 34.688 (Ltg.-km 34.615 Bestand) auf einer Länge von ca. 20m Grundstücke: 61/38, 65/6, 147/1

### **Umlegung in Allhaming**

Aufgrund der Platzverhältnisse im Bereich der bestehenden Schieberstation wird die HDL 012 Abschnitt Sattledt – Ebelsberg im Bereich von Ltg.-km 33.982 (Ltg.-km 33.885 Bestand) auf einer Länge von ca. 40 m umverlegt. Die Umlegung erfolgt in der KG 45502 Allhaming und es sind die Grundstücke 255, 247/2 und 247/4 betroffen. Die stillgelegten Leitungsabschnitte von Ltg.-km 33.982 (Ltg.-km 33.885 Bestand) bis Ltg.-km 34.021 (Ltg.-km 33.950 Bestand) werden im Zuge der Umlegung entfernt.

Nähere Informationen sind den beigefügten Plänen zu entnehmen.

### **Adaptierungen in Ansfelden**

#### **Umlegung in Ansfelden bzgl. Autobahnknoten mit Umfahrung**

Aufgrund des geplanten Autobahnknotens mit Umfahrung Haid ist es erforderlich, die HDL 012 Abschnitt Sattledt - Ebelsberg, im Bereich von Ltg.-km 41.645 (Ltg.-km 41.572 Bestand) auf einer Länge von ca. 97 m in der KG 45322 Kremsdorf umzulegen. Hierbei ist das Grundstück 1289 betroffen.

Der stillgelegte Leitungsabschnitt von Ltg.-km 41.645 (Ltg.-km 41.572 Bestand) bis Ltg.- km 41.789 (Ltg.-km 41.690 Bestand) wird im Zuge der Umlegung entfernt.

### **Vorhandene Überschubrohre in Ansfelden**

Vorhandene Überschubrohre der Dimension DN 800 der HDL 012 Abschnitt Sattledt - Ebelsberg werden im Zuge des gegenständlichen Projektes einer Kontrolle unterzogen. Falls Beschädigungen festgestellt werden, werden diese Überschubrohre saniert.

Folgender Leitungsabschnitt mit zugehörigen Grundstücken ist hiervon in der KG 45322 Kremsdorf betroffen:

- Ltg.-km 42.162 (Ltg.-km 42.058 Bestand) auf einer Länge von ca. 35 m Grundstücke: 1266, 1269/2, 1269/4, 1473, 1476/1

Folgende Leitungsabschnitte mit zugehörigen Grundstücken sind hiervon in der KG 45313 Ansfelden betroffen:

- Ltg.-km 45.077 (Ltg.-km 44.974 Bestand) auf einer Länge von ca. 33 m Grundstück: 3273
- Ltg.-km 46.252 (Ltg.-km 46.154 Bestand) auf einer Länge von ca. 30 m Grundstücke: 3078, 3080, 3273

### **Umlegung Autobahnausfahrt der Raststation Ansfelden**

Um die Zugänglichkeit der HDL 012 Abschnitt Sattledt – Ebelsberg zu gewährleisten, ist es erforderlich diese im Bereich der Autobahnausfahrt der Raststation Ansfelden (Lärmschutzwand) bei Ltg.-km 45.979 (Ltg.-km 45.875 Bestand) auf einer Länge von ca. 35 m in der KG 45313 Ansfelden umzulegen. Hierbei sind die Grundstücke 3078, 3269/1, 3275/1, 3275/3 und 3275/8 betroffen.

Nähere Informationen in Bezug auf die Leitungsumlegungen sind den beigefügten Plänen zu entnehmen. Der stillgelegte Leitungsabschnitt von Ltg.-km 45.979 (Ltg.-km 45.875 Bestand) bis Ltg.-km 46.013 (Ltg.-km 45.915 Bestand) wird im Zuge der Umlegung verdämmmt.

### **Umlegung in Sipbachzell**

Aufgrund einer Schutzstreifenverletzung ist es erforderlich, die HDL 012 Abschnitt Sattledt - Ebelsberg, im Bereich von Ltg.-km 25.651 (Ltg.-km 25.566 Bestand) auf einer Länge von ca. 79 m in der KG 51233 Sipbachzell umzulegen. Hierbei sind die Grundstücke 370/8, 372, 374 und 723 betroffen.

Nähere Informationen in Bezug auf die Leitungsumlegung sind den beigefügten Plänen zu entnehmen. Der stillgelegte Leitungsabschnitt von Ltg.-km 25.651 (Ltg.-km 25.566 Bestand) bis Ltg.-km 25.730 (Ltg.-km 25.644 Bestand) wird im Zuge der Umlegung entfernt.

### **Umlegung in Eggendorf**

Aufgrund von Schutzstreifenverletzungen ist es erforderlich, die HDL 012 Abschnitt Sattledt - Ebelsberg, im Bereich von Ltg.-km 31.592 (Ltg.-km 31.506 Bestand) auf einer Länge von ca. 149 m in der KG 45507 Eggendorf umzulegen. Hierbei sind die Grundstücke 798/6, 798/10 und 831/3 betroffen.

Nähere Informationen in Bezug auf die Leitungsumlegung sind den beigefügten Plänen zu entnehmen. Der stillgelegte Leitungsabschnitt von Ltg.-km 31.592 (Ltg.-km 31.506 Bestand) bis Ltg.-km 31.745 (Ltg.-km 31.649 Bestand) wird im Zuge der Umlegung verdämmmt.

## **Errichtung von Gasfackeln**

Für die Entspannung der HDL H012 im Notfall wird in den Stationen SS 123 Sattledt und SS Ebelsberg eine Fackel zur Verbrennung des Wasserstoffes installiert.

### **Sicherheitstechnische Betrachtung:**

Die Innenseite der Gasleitungsrohre ist ohne Beschichtung ausgeführt. An der Innen-Oberfläche können sich Korrosionspartikel befinden. Bei der Freisetzung des Wasserstoffes entsteht ein Freistrahl, bei dem Rostteilchen mitgerissen werden können. Infolge kann durch elektrostatische Aufladung oder durch Aneinanderprallen von Partikeln ein zündfähiger Funke entstehen (vgl. Zündenergie H<sub>2</sub> von 0,017 mJ, vs. Erdgas 0,23 mJ). Um ein kontrolliertes Abbrennen des Wasserstoffes sicherzustellen, wird in den Stationen SS 123 Sattledt und SS Ebelsberg jeweils eine Gasfackel installiert. Die Gasfackeln sind so dimensioniert, dass der Druckabbau entsprechend ÖVGW Richtlinie H E200 „Planung, Errichtung und Erstprüfung von Wasserstoffleitungen“ Pkt. 4.8 „Sicherheits- und Absperreinrichtungen“ iVm ÖVGW Richtlinie G E120 „Spezielle Anforderungen für Planung, Errichtung und Erstprüfung von Erdgasleitungen aus Stahl“ Pkt. 2.5 „Absperrorgane und Ausblaseleitungen“ innerhalb von 4 Stunden erfolgen kann. Die Auslegung der Fackel erfolgt gemäß API 521 (äquiv. ISO 23251) bzw. EIGA 211/17 - jedoch mit der Einschränkung, dass die Zündflamme nicht dauernd brennt. Die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Fackel wird durch Testzyklen sichergestellt. Die Höhe der Mündungsöffnung der Fackel wird in einer Höhe von 27 m liegen. Die auftretende Wärmestrahlung, bei max. Leistung, wird in Arbeitshöhe am Boden und außerhalb der Umzäunung einen Wert von 1,58 kW/m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Der Horizontalabstand der Umzäunung von der Mündungsöffnung beträgt horizontal mind. 20 m. Seitens des Unternehmens *iLF Consulting Engineers Austria GmbH* wurde eine Studie zur Fackelauslegung durchgeführt. Die Ergebnisse hierzu sind dem Anhang zu entnehmen.

## **Normen und Vorschriften**

### **Planung, Errichtung**

Die Maßnahmen für den dualen Betrieb mit Erdgas oder Wasserstoff sowie die neu zu errichtenden Anlagenteile erfolgen unter Einhaltung der geltenden sicherheitstechnischen Rechtsvorschriften und einschlägigen Regeln der Technik. Das sind im Wesentlichen:

#### **Für die Gas-Hochdruckleitung/Schieberstation:**

ÖVGW Richtlinie G E100 Gasleitungen – Allgemeine Anforderungen für Planung, Errichtung und Erstprüfung von Gasleitungen

ÖVGW Richtlinie G E101 Druckprüfung von Gasleitungen

ÖVGW Richtlinie G B430 Abstände und Beeinflussungsbereiche zwischen Gasleitungsanlagen und elektrischen Anlagen sowie Stromerzeugungsanlagen

ÖVGW-Richtlinie G E 120

Erdgasleitungen aus Stahl – spezielle Anforderungen für Planung, Errichtung und Erstprüfung von Erdgasanlagen aus Stahl

ÖNORM EN 1594 „Rohrleitungen für einen max. zulässigen Betriebsdruck über 16 bar“

ÖNORM EN ISO 3183 „Erdöl- und Erdgasindustrie — Stahlrohre für Rohrleitungstransport-systeme“

ÖNORM B 2533 „Koordination von unterirdischen Einbauten“

ÖVGW Richtlinie G E811 Planung und Errichtung von kathodischen Korrosionsschutzanlagen für erdverlegte Gasleitungen aus Stahl.

ÖVGW Richtlinie G E812 Passiver Korrosionsschutz von erdverlegten Erdgasleitungsanlagen

ÖVGW G E813

Elektrische Trennstellen – Einbau und Sanierung

ÖVGW Richtlinie G E814 Planung und Errichtung des kathodischen Korrosionsschutzes von komplexen Gasleitungsanlagen

ÖNORM M 7325 „Molchschieleusen für Druckrohrleitungen - Beschaffenheitsanforderungen“

**Für die duale Nutzung der Rohrleitungsanlage mit Erdgas oder Wasserstoff:**

ÖVGW Richtlinie H B100 Wasserstoffbeschaffung

ÖVGW Richtlinie H E200 Wasserstoffleitungen - Planung, Errichtung und Erstprüfung von Wasserstoffleitungen

ÖVGW Richtlinie H E210 Umstellung von Gasleitungen für den Betrieb mit Wasserstoff

DVGW G 409 Technischer Hinweis – Merkblatt Umstellung von Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar für den Transport von Wasserstoff Ausgabe Juli 2024

ÖVGW Richtlinie H B210 In- und Außerbetriebnahme sowie Arbeiten an Wasserstoffleitungen und -anlagen

EN 12327 Gasinfrastruktur - Druckprüfung, In- und Außerbetriebnahme

ÖNORM EN 1594 „Rohrleitungen für einen max. zulässigen Betriebsdruck über 16 bar“

**Für die Errichtung der Gasfackel:**

API 521 / ISO 23251 Pressure -relieving and Depressuring Systems

EIGA 211/17 Hydrogen Vent Systems for customer applications

API 537 Flare Details for Petroleum, petrochemical and Natural Gas Industrie

**Errichtung der elektrischen Anlagen:**

Die elektrische Anlage wird auf Basis des gültigen Elektrotechnikgesetzes geplant und errichtet. Insbesondere werden die Elektrotechnikverordnung und die als verbindlich erklärten Normen zugrunde gelegt und eingehalten.

Weitere Vorgaben sind in den Arbeitnehmer/innenvorschriften vorgegeben und werden ebenso eingehalten, dazu zählen z.B. die Inhalte der Verordnung BGBl. II Nr. 309/2004 VEXAT.

### **Prüfung der elektrischen Anlage:**

Nach Errichtung der elektrischen Anlage wird diese einer Erstprüfung unterzogen und dabei ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 erstellt. Die Prüfung wird durch eine Elektrofachkraft mit fachlichen Kenntnissen und Berufserfahrung auf dem Gebiet des Explosionsschutzes, die auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung dieser Arbeiten bietet, durchgeführt. Es wird dazu eine entsprechende geeignete Elektrofachkraft eines gewerblichen Elektrounternehmens oder aus dem eigenen Unternehmen ausgewählt und beauftragt.

### **Betrieb, Wartung und Instandhaltung**

Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Rohrleitungsanlagen erfolgen entsprechend den bestehenden Vorgaben, die gemäß gaswirtschaftsrechtlicher Betriebsbewilligung mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich zu Zahl EnRo-300343/5-2006 bis EnRo-300374/5 und EnRo-300334/17-2006 festgelegt wurden.

Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Rohrleitung erfolgt entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben des Gaswirtschaftsgesetzes unter Einhaltung der jeweils geltenden sicherheitstechnischen Rechtsvorschriften und einschlägigen Regeln der Technik, d.h. unter Einhaltung der Wartungs-, Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften des ÖVGW-Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung. Das sind im Wesentlichen:

- ÖVGW G B300 Instandhaltung von Gasleitungsanlagen – Allgemeine Anforderungen für die Instandhaltung von Gasleitungsanlagen
- ÖVGW G B310 Instandhaltung von Gasleitungen – Inspektion, Wartung und Instandsetzung von Gasleitungen
- ÖVGW G B320 Instandhaltung von Erdgasanlagen
- ÖVGW G B120 Reparatur-, Einbindetechniken und Prüfungen an in Betrieb befindlichen Gasleitungen aus Kunststoffen und metallischen Werkstoffen
- ÖVGW G B130 Gasrohrleitungen aus Stahl –Schadensbilder Beurteilung von Schadensbildern an Gasrohrleitungen aus Stahl für Betriebsdrücke  $\geq 6$  bar
- ÖVGW G B111 In- und Außerbetriebnahme sowie Arbeiten an Gasleitungen und Gasanlagen
- ÖVGW G 65 Sicherheitskonzept mit Sicherheitsbericht und Notfallplanung für Erdgasleitungsanlagen
- ÖVGW Richtlinie H O210 Sicherheitskonzept mit Sicherheitsbericht und Notfallplanung für Wasserstoffleitungsanlagen
- § 51 GWG 2011 bzw. ÖVGW G 66 Eigenüberwachung von Erdgasleitungsanlagen
- ÖVGW G B140 Organisation und Behandlung von Störfällen
- ÖVGW G B331 Instandhaltung von kath. Korrosionsschutzanlagen für erdverlegte Gasleitungen aus Stahl
- ÖVGW G B333 Instandhaltung von kathodischen Korrosionsschutzanlagen für komplexe Gasleitungsanlagen
- ÖVGW G B350 Überprüfung von Erdgasleitungen auf Dichtheit (Gasspuren)
- ÖVGW H B210 In- und Außerbetriebnahme sowie Arbeiten an Wasserstoffleitungen und – anlagen

Werden die einschlägigen Richtlinien geändert, ergänzt oder ersetzt, so werden diese bzw. die diesen gleichzuhaltenden technischen Regeln angewendet.

## **Betrieb der Gasfackel**

Die Dimensionierung der Gasfackel ist in Abschnitt Errichtung von Gasfackeln sowie der beiliegenden Studie zur Fackelauslegung beschrieben.

Der Betrieb der Gasfackel wird nachstehend beschrieben. Die Gasfackel wird ausschließlich im Notfall zum raschen Entspannen verwendet.

Um die jederzeitige Betriebsbereitschaft sicherzustellen wird nachstehender Testbetrieb in der Betriebsvorschrift integriert.

- monatlicher Test der Zündvorrichtung
- halbjährlicher Test der Gasfackel

Die Abläufe im Gefahrenfall werden über das Netzführungszentrum gesteuert und überwacht:

- Schließen der Sektionsarmatur in der SS 124 Allhaming
- Antwort der Sektionsarmatur der SS 124 Allhaming „geschlossen“
- Spülen der Fackel sowie der Zündvorrichtung mit Stickstoff
- Beendigung des Stickstoff-Spülorganges
- Öffnen der Ablassarmatur der betroffenen Sektion (Sattledt – Allhaming, Allhaming – Ebelsberg)
- Elektrisches Zünden am Brennerkopf
  - Back-up Zündung mit Fackelpilotbrenner (mit Erdgas betrieben), falls Elektrodenzündung nicht funktioniert
  - Öffnen der Erdgaszufuhr für die Stützflamme der Fackel
- Kontrolliertes Abbrennen des Wasserstoffes bis 0,5 bar
- Zudosierung von Stickstoff, um ein Rückzünden zu verhindern
- Beendigung des kontrollierten Abbrennvorganges bei 0 barü
- Schließen der Ablassarmatur

## **In- und Außerbetriebnahme**

Die In- und Außerbetriebnahme der Rohrleitungsanlagen erfolgt entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben des Gaswirtschaftsgesetzes unter Einhaltung der jeweils geltenden sicherheitstechnischen Rechtsvorschriften und einschlägigen Regeln der Technik, d.h. unter Einhaltung des ÖVGW-Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung. Das sind im Wesentlichen: ÖVGW Richtlinie G B111 In und Außerbetriebnahme sowie Arbeiten an Gasleitungen und Gasanlagen

ÖVGW Richtlinie G B112 In- und Außerbetriebnahme von Nebenanlagen

ÖVGW Richtlinie H B210 In- und Außerbetriebnahme sowie Arbeiten an Wasserstoffleitungen und -anlagen

## **Technische Auslegungsgrundlagen der Erdungsanlage**

### **Projekt:**

Änderung der Betriebsgenehmigung und Änderung der Schieberstationen Sattledt, Allhaming, Kötsdorf und Ebelsberg, Änderung der Reduzierstation Ebelsberg, Änderung der Messstation Sattledt sowie Umlegungen in Allhaming, Sipbachzell, Eggendorf und Ansfelden zur dualen

Nutzung der Gashochdruckleitung HDL 012 Windern – Linz, 1. Abschnitt Sattledt – Ebelsberg für die Verteilung von Erdgas oder Wasserstoff (neue Bezeichnung HDL H012)

## Länge

Die Länge der Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Erdgas oder Wasserstoff beträgt für das gegenständliche Projekt ca. 27.562 m, davon werden 794 lfm neu errichtet.

## Rohrmaterial

Zur Verlegung gelangen kunststoffummantelte Stahlrohre der Dimension 400 x 7,1 mm nach ÖNORM EN ISO 3183, ausgelegt für einen max. Betriebsdruck von 70 bar. Als Berechnungsgrundlage wurde ÖNORM B 2520 herangezogen. Der Nachweis, dass damit die Dimensionierungsgrundsätze der ÖNORM EN 1594 erfüllt sind, wurde durch vergleichende Berechnungen durch Univ. Prof. Dr. Greiner/Graz erbracht.

Rohrleitungsanlagen, welche im Rahmen der gegenständlichen Einreichung nicht verändert werden, sind kunststoffummantelte Stahlrohre der Dimension (Mindestwanddicke gemäß ÖVGW-Richtlinie G E120) 400 x 6,6 mm nach ÖNORM EN ISO 3183, ausgelegt für einen max. Betriebsdruck von 62 bar. Als Berechnungsgrundlage wurde ÖNORM B 2520 herangezogen. Der Nachweis, dass damit die Dimensionierungsgrundsätze der ÖNORM EN 1594 erfüllt sind, wurde durch vergleichende Berechnungen durch Univ. Prof. Dr. Greiner/Graz erbracht.

## Betriebsdruck und Betriebsweise

Die Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Erdgas oder Wasserstoff dient zur öffentlichen Versorgung im Leitungsverbund Abschnitt Sattledt – Ebelsberg sowie der Erweiterung des Leitungsverbundes. Der max. Betriebsdruck kann aufgrund der Netzauslegung und der Absicherung durch die vorgelagerten Rohrleitungsnetze oder vorgelagerten Netzbetreiber 62 bar betragen. Die Leitungen sind so ausgelegt, dass die Fahrweise in beide Richtungen erfolgen kann. Wenn die Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Erdgas oder Wasserstoff HDL H012 zur Beförderung von Erdgas benutzt wird, erfolgt die Entspannung durch Ausbläser in den jeweiligen Stationsflächen. Wird diese für die Beförderung von Wasserstoff genutzt, erfolgt die Entspannung über eine Fackelanlage. Die Betriebsweisen können den Schemata entnommen werden. Da das Wasserstoffnetz erst im Entstehen ist und zu Beginn ein Inselbetrieb vorliegt, werden an Übergabepunkten fernbetätigbare Armaturen installiert. Diese dienen zur Absicherung gegen übermäßige Druckschwankungen und erhöhen somit die Lebensdauer der Rohrleitungsanlage im Sinne der Bruchmechanik. Die bruchmechanische Bewertung wurde nach der DVWG G 464 (gleichwertig zu ASME B31.12 Option B) seitens TÜV Süd Industrieservice GmbH München durchgeführt. Die Vorgaben der ÖVGW H E210 sind berücksichtigt. Die hierzu benötigten Materialkennwerte wurden dem DVWG-Projekt SyWeSt H2: „*Stichprobenhafte Überprüfung von Stahlwerkstoffen für Gasleitungen und Anlagen zur Bewertung auf Wasserstofftauglichkeit*“ entnommen. Zusätzlich wurden Materialproben der HDL H012 allen notwendigen Werkstofftests inkl. bruchmechanischem Verhalten unter 100 bar H2 Atmosphäre unterzogen. Die Ergebnisse liegen zwischenzeitlich vor und die erwarteten Materialkennwerte konnten bestätigt werden. Weiters werden folgende im Gutachten empfohlenen Maßnahmen umgesetzt.

- Vgl. Gutachten 14.1 Werkstoffuntersuchungen: Durchführung von stichprobenhaften Härtemessungen und Gefügeanalysen über Schweißnähte (Schweißgut, Wärmeinflusszone, Grundwerkstoff). Schweißverfahrensprüfung nach EN ISO 15614 an einer Schweißnaht als Ersatzmaßnahme für die fehlende WPQR

- Vgl. Gutachten 14.2 Armaturen und 14.3 Abzweigleitungen und Druckbehälter, Molchschleusen: Diese sind nicht umstellungsrelevant, da alle Stationen und Abzweige neu errichtet werden.
  - Vgl. Gutachten 14.4 Betriebliche Überwachungsmaßnahmen:
    - Nach erfolgter Umstellung wird die Gasleitung mindestens 4 Wochen verschärft überwacht, in verkürzten Zeitabständen und Leitungsabschnitten mit geeigneten Gasspürgeräten überprüft, insbesondere Bereiche mit Schutzstreifenverletzung und mit Annäherung der Bebauung
    - Der Betrieb und die Instandhaltung der HDL H012 im Wasserstoffbetrieb erfordert die Überprüfung und Anpassung der personellen und technischen Ressourcen (Mitarbeiterorschulung, Sicherheitsunterweisung, Equipment). Erstellung eines speziellen Ausbildungsplans für Betriebspersonal inkl. Schulung des Betriebspersonals
    - Erstellung neuer Arbeitsanweisungen aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung
    - Die Betriebslastwechsel (Druckänderungen) der umgestellten Leitung werden aufgezeichnet und dokumentiert. Die tatsächlichen Betriebslastwechsel werden mit den angenommenen Betriebslastwechseln jährlich verglichen. Eine rechnerische Überprüfung des Risswachstums wird in kontinuierlichen Abständen durchgeführt. Für Betriebslastwechsel kleiner 37,4 bar wird für das Rohr ohne Wanddickenabtrag und ohne Beulen kein Risswachstum erwartet.
  - Vgl. Gutachten 15.1 Beulen:  
Unzulässige Beulen werden gemäß dem zum Zeitpunkt der Umstellung geltenden Regelwerk saniert.
  - Vgl. Gutachten 15.2 Fehlstellen:  
Fehlstellen mit Restwanddicken kleiner 5,3 mm werden vor Umstellung auf den Wasserstoffbetrieb saniert.
  - Vgl. Anlage 2 Übersicht Schutzstreifenverletzungen: Die vorhandenen, nicht konformen Stellen werden gemäß den beschriebenen Maßnahmen im betroffenen Leitungsabschnitt (ab Ltg. km >26.459) abgearbeitet und behoben.
  - Bei Ltg. km Bestand 31.300-31.320 wird für den Dachvorsprung des Poolhauses um eine einseitige Schutzstreifenreduktion auf 3 m ersucht. Der zukünftige sichere und zuverlässige Betrieb der Leitung bei einer einseitigen Schutzstreifenreduktion auf 3 m kann durch folgende Anforderungen nach ÖVGW G E100 sowie ÖVGW G E120 sichergestellt werden:
    - Keine Armaturen im betroffenen Betrieb
    - Sämtliche Rundschweißnähte wurden einer 100%igen Durchstrahlungsprüfung unterzogen
    - Einsatz von Rohren mit einem Sicherheitsbeiwert von 1,7
- Nähere Informationen in Bezug auf die einseitige Schutzstreifenreduktion sind den Plänen zu entnehmen.

## **Schutzstreifen**

Der gemäß ÖVGW-Richtlinie G E100 sowie ÖVGW-Richtlinie H E200 erforderliche Schutzstreifen für die Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Erdgas oder Wasserstoff beträgt 4 m beiderseits der Leitungsachse und wird für die Leitung entsprechend eingerichtet.

## **Rohrdeckung**

Die Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Erdgas oder Wasserstoff wird erdverlegt errichtet. Die Mindestverlegetiefe beträgt in der Regel 1,0 m. Ausgenommen hiervon sind die Objektsquerungen, wo eine entsprechende Mehrtiefe eingehalten wird. In jenem Bereich, wo es zu Häufungen von Einbauten kommt, kann es erforderlich werden, die Überdeckung entsprechend ÖVGW-Richtlinie G E100 sowie ÖVGW-Richtlinie H E200 bis auf 0,6 m zu verringern. In diesem Fall soll als zusätzlicher Schutz eine Betonplattenabdeckung vorgesehen werden.

## **Bauarbeitsstreifen**

Für die Verlegung der Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Erdgas oder Wasserstoff wird ein Arbeitsstreifen von 18 m hergestellt.

## **Rekultivierung**

Nach durchgeföhrter Leitungsverlegung erfolgt die Rekultivierung. Der ursprüngliche Zustand wird weitestgehend wieder hergestellt.

## **Markierung**

Die gesamte Leitungstrasse ist mittels Flugmarker in der Natur ausreichend gekennzeichnet. Gleichfalls sind sämtliche Objektquerungen mit Marker versehen, auf denen eine Hinweistafel angebracht ist, dass in diesem Bereich eine Gasleitung verlegt ist.

## **Planliche Darstellung**

Auf der Grundlage der letztgültigen Katastralmappe werden die Lagepläne der Leitungsführung erstellt. Bei Objektquerungen werden, sofern nötig, Naturaufnahmen in einem größeren Maßstab ausgearbeitet. Bei der verlegten Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Erdgas oder Wasserstoff erfolgt die Einmessung koordinativ im System M 31, wobei die Leitungshöhen absolut angegeben werden. Das Messergebnis wird in die Lage- und Detailpläne eingetragen.

## **Korrosionsschutz**

Die geplante Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Erdgas oder Wasserstoff wird durch eine PE-Werks- und Nachumhüllungen gem. ÖVGW-Richtlinie G E812 und der internen Bauspezifikation passiv gegen Korrosion geschützt.

## **Aktiver Korrosionsschutz Leitungen**

Die Gasstahlleitung wird aktiv mittels einer kathodischen Korrosionsschutzanlage geschützt. Dies erfolgt entweder durch eine Neuerrichtung einer KKS-Anlage oder durch die Einbindung in ein bereits bestehendes Korrosionsschutzsystem.

## **Aktiver Korrosionsschutz Schieberstationen**

Schieberstationen, bei denen der Großteil der Rohrleitungen erdverlegt ist, werden mit einem kathodischen Korrosionsschutz für komplexe Gasleitungsanlagen aktiv gegen Korrosion geschützt. Dies erfolgt entweder durch eine Neuerrichtung einer komplexen Korrosionsschutzanlage oder durch die Einbindung in ein bereits bestehendes Korrosionsschutzsystem.

Laut Angabe am heutigen Tag, wird in der Schieberstation 125 – Kötsdorf zwischen den beiden Isolierstücken ein Leitungsbereich von ca. 6m mit verstärkter Isolierung vor Korrosion geschützt. Ein Kathodischer Korrosionsschutz wird daher für die Leitung HDL012 (HDLH012) nicht errichtet.

### **Inbetriebnahme und Fertigstellungsmeldung**

Mit der Inbetriebnahme der Rohrleitung wird eine Prüfbescheinigung des TÜV, unterfertigt durch den TÜV, vorgelegt.

Die vollständige Dokumentation liegt spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme zur Einsicht auf. Die Behörde wird davon durch eine Fertigstellungsmeldung in Kenntnis gesetzt.

### **Allgemeine Maßnahmen zur Errichtung von Hochdruckleitungen**

1. Oberirdische Schieber werden gegen unzulässige Berührungsspannungen gesichert. Die Vorschreibungen der TE 30 (Maßnahmen bei Errichtung und Betrieb von Rohrleitungen und Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV zur Vermeidung unzulässiger Beeinflussung) werden daher eingehalten.
2. Schieberschächte werden mit Ent- und Belüftungsöffnungen ausgestattet. Diese Lüftungsöffnungen werden mit einem engmaschigen Drahtnetz versehen. Bei den Schachtdeckeln werden Tafeln mit dauerhafter Aufschrift "Zutritt für Unbefugte verboten", "Hantieren mit offenem Feuer und Licht lebensgefährlich" angebracht.
3. Schieberstationen und frei angeordnete Schieber werden mit einer 1,8 m hohen Umzäunung gegen unbefugten Zutritt gesichert. An der Zugangstür wird die Aufschrift "Zutritt für Unbefugte verboten", Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten", angebracht.
4. In jeder Schieberstation werden Feuerlöscher mit 12 kg Füllgewicht montiert.
5. In Schieberstationen werden Absperrorgane und Ausblaseeinrichtungen vorgesehen. Sie sind so situiert, dass die Gasleitung jederzeit schnell und gefahrlos außer Betrieb genommen werden kann.
6. Die Gasleitung wird mit einem kathodischen Korrosionsschutz versehen. Bezuglich der Beeinflussung von Fremdanlagen werden die Vorschriften der ÖVE/ÖNORM EN 50162 in der jeweils aktuellen Fassung eingehalten. Wird diese Vorschrift geändert, ergänzt und/oder ersetzt, so wird diese bzw. die dieser gleichzuhaltende Vorschrift angewendet.
7. Die Leitung wird in ihrer gesamten Länge derart dauerhaft kenntlich gemacht, so dass ihre Lage jederzeit über Erdniveau festgestellt werden kann, z.B. durch Flugmarker.
8. Arbeiten an in Betrieb befindlichen Leitungen werden, entsprechend den internen Richtlinien, die Teil des Sicherheitskonzeptes sind, durchgeführt.

**Aufgrund des Ergebnisses der heutigen Verhandlung und des durchgeführten Lokalaugenscheines am heutigen Tag und am 16.09.2025, (im Rahmen der Leitungsbefahrung mit der Netz Oberösterreich GmbH) ist ergänzend zu den obigen technischen Angaben folgendes festzuhalten:**

Das beantragte Vorhaben bezweckt die Vorbereitung der bestehenden Erdgas-Hochdruckleitungsanlage für den wechselweisen Betrieb mit Gas gemäß der ÖVGW-Richtlinie G B210 und Wasserstoff gemäß ÖVGW-Richtlinie H B100. Die dazu erforderlichen Umbauten sind in den Projektsunterlagen ausführlich dargestellt bzw. beschrieben. Die gegenständlichen Änderungen für Betrieb mit Wasserstoff können erst erfolgen, wenn eine parallele Infrastruktur für die Versorgung der Erdgaskunden, welche bisher von der bestehenden Hochdruck(Erd)gasleitung HDL 012 versorgt wurden, aufgebaut ist. Die Planung dieser parallelen Infrastruktur in Form einer neuen Gasleitungsanlage (HDL113) ist derzeit im Gange.

Die gegenständliche Hochdruckgasleitung HDL012 wurde im Jahr 1972 errichtet und befindet sich gemäß Flächenwidmungsplan größtenteils im Grünland. Lediglich in den Bereichen Ltg.-km 30.500 bis 31.750, 34.021 bis 34.250, 43.650 bis 43.780, 44.470 bis 44.580, 44.780 bis 44.860 erfolgt eine teilweise Annäherung zu verbautem Gebiet.

In den Bereichen Ltg.-km 34.650, 41.850 bis 42.350, 45.080 bis 46.000 befindet sich die Leitung im Betriebsbaugebiet.

Die Schweißnähte der gegenständlichen bestehenden Hochdruckgasleitung sind laut Projektsunterlage zu 100% zerstörungsfrei (RT) geprüft und kann daher die Annäherung zu verbautem Gebiet unter Einhaltung der ÖVGW-Richtlinien, insbesondere der G B310, akzeptiert werden.

Die erforderliche Schutzstreifenbreite wird, soweit aus den Plänen und beim Lokalaugenschein ersichtlich, eingehalten bzw. werden die im Zuge des Lokalaugenscheins festgestellten Schutzstreifenverletzungen entweder durch Leitungsumlegung im Bereich Ltg.-km 25.566 bis 25.644 (Bestand), 31.506 bis 31.649 (Bestand) oder durch Entfernung der nicht zulässigen Objekte im Bereich Ltg.-km. 31.255 bis 31.285, 44.255 bis 44.320 und 49.300 (jew. Bestand) behoben.

Im Bereich Ltg.-km 31.300 bis 31.320 (Bestand) erfolgt eine einseitige (südseitige) Reduktion des Schutzstreifens auf 3 m. Die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen gemäß ÖVGW-Richtlinie G E120 Pkt. 2.4. werden bis auf eine verstärkte Umhüllung der Leitung eingehalten. Damit der zukünftige sichere und zuverlässige Betrieb der Leitung sichergestellt werden kann ist entweder noch eine verstärkte Isolierung im betroffenen Leitungsabschnitt anzubringen und die Inspektion gemäß ÖVGW G B310 Tabelle 3 einzuhalten oder wenn keine verstärkte Isolierung angebracht werden kann ist eine Halbierung der gemäß ÖVGW G B310 erforderlichen Inspektionsintervalle vorzunehmen.

Für die gegenständliche bestehende Gasleitungsanlage wurde mit Bescheid vom EnRo-300343/5-2006 bis EnRo-300374/5 und EnRo-300334/17-2006 eine gaswirtschaftsrechtliche Betriebsbewilligung erteilt. Für die geplante Umwidmung der Gasleitungsanlage für den wechselweisen Betrieb mit Erdgas und Wasserstoff wurde von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH eine gutachterliche Stellungnahme der Umstellung der Erdgasleitung Windern-Linz HDL 012 für den Transport von Wasserstoff datiert mit 24.09.2025 abgegeben, welche den Projektsunterlagen beiliegt. Dieser gutachterlichen Stellungnahme liegen ein Gutachten der Umstellung der Erdgasleitung Windern-Linz HDL012 für den Transport von Wasserstoff erstellt von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, datiert mit 23.09.2025, die ÖVGW-Richtlinie H E210 und die Bruchmechanische Untersuchung und Ermüdungsmessungen unter Druckwasserstoff, SCI OFLEX Hydrogen GmbH zugrunde.

Der Gutachter kommt zum Schluss, dass die generelle Eignung der HDL012 für den Transport von Wasserstoff für die hier betrachteten Rohre und den derzeit höchstzulässigen Betriebsdruck der HDL012 gegeben ist. Vor Umstellung der HDL012 auf die duale Nutzung mit Erdgas und Wasserstoff in jedem Mischungsverhältnis werden Prüf- und Sicherungsmaßnahmen zur Umsetzung empfohlen diese Prüf- und Sicherungsmaßnahmen sind im Punkt 14 und 15 des Gutachtens des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 23.09.2025 angeführt.

Laut Technischen Bericht werden die geforderten Prüf- und Sicherungsmaßnahmen umgesetzt. Die Forderungen im Gutachten des TÜV SÜD Industrie Service GmbH hinsichtlich der Inspektionsmolchung ist bezüglich der Frist von längsten 10 Jahren und der Risszähigkeit des Rohrwerkstoffes und der damit verbunden Notwendigkeit Risstiefen größer 1mm sicher detektieren zu können schlüssig nachvollziehbar. Bezüglich der zukünftigen Entwicklung der Molchtechnik kann derzeit noch keine konkrete Aussage getroffen werden und wird es daher erforderlich sein, die zum Zeitpunkt der Molchung aktuellste Molchtechnik, insbesondere in Hinblick auf die Detektierbarkeit von Rissen geringerer Risstiefe, zum Einsatz zu bringen.

Zum Betrieb der Fackelanlagen in den Schieberstationen Ebelsberg und Sattledt werden laut Projektsangaben die Steuereinheit der Fackel und die Stickstoff- und Druckluftversorgung auf einem Fundament, welches mit einem Flugdach versehen ist, zur Aufstellung gebracht. Die Versorgung mit Stickstoff und Druckluft erfolgt in Form von Flaschenbündeln. Bei der Aufstellung und dem Betrieb ist der Stand der Technik gemäß der einschlägigen Normen (ÖNORM M 7387 Teil 1 und Teil 3) zu berücksichtigen. Insbesondere wird dabei auf die erforderlichen Sicherheitsabstände in Hinblick auf die Wärmeeinwirkung auf die Gasflaschenbündel hingewiesen.

Im Leitungsabschnitt Ltg-km 31.506 – 31.649 (Bestand) wurden beim Lokalaugenschein am 16.09.2025 Erdbewegungen, die vermuten ließen, dass bei der Gashochdruckleitung eine Minderdeckung vorliegen könnte. Die Netz Oö. GmbH hat entsprechend der heutigen Angaben eine Messung der Leitungsüberdeckung in diesem Bereich vorgenommen. Ein Dokument aus dem ersichtlich war, dass die Leitungsüberdeckungen in ordnungsgemäßen Bereich liegen konnte, während der Verhandlung eingesehen werden.

**Zur Einwendung von Frau Maria Bergmair und Herrn Herbert Bergmair vom  
10. Dezember 2025 (Beilage G)**

Es werden keine Grabungsarbeiten auf dem Grundstück Nr. 1221/1 und 1223/1 KG 45328 durchgeführt. Die von Herrn und Frau Bergmair eingebrachte Einwendung in der gefordert wird, dass keine nachteiligen Auswirkungen (z.B. Grabungsarbeiten, Einschränkungen wegen Explosionsgefahr, Grundinanspruchnahme, Errichtung zusätzlicher Leitungsteile,...) auf das Eigentum entstehen dürfen, wird ausgeführt, dass auf diesen Grundstücken keinerlei Grabungsarbeiten erforderlich sind und die bestehende Gasleitung so wie bisher bestehen bleibt. Eine Einschränkung bezüglich Explosionsgefahr oder eine Errichtung zusätzlicher Leitungsteile ist nicht gegeben.

**Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Sattledt vom 11. Dezember 2025 (Beilage I)**

Die derzeit bestehenden Leitungen, insbesondere die HDL 020 und die derzeit bestehende Schieberstation Sattledt sind jene Anlagenteile, die am Nächsten zur Ortschaft Rappersdorf liegen. Die Erweiterung der Schieberstation findet an jener Seite der bestehenden Station statt, die am weitesten von der Ortschaft Rappersdorf entfernt liegt.

Die Forderungen in der Stellungnahme bleiben aufrecht.

**Zur Einwendung von Herrn Roman Steinhuber, vertreten durch die Metzler Rechtsanwälte GmbH vom 11. Dezember 2025 (Beilage J)**

Für den projektierten Standort spricht aus Sicht des Vertreters des Netzbetreibers, dass dort bereits Bestandsleitungen sowie Stationen bestehen und das gegenständliche Vorhaben eine bloße Erweiterung einer Bestandsanlage mit sich bringt. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die neuen Anlagenteile weiter Richtung Westen und somit weiter weg von den Betriebsgebäuden sowie Wohngebäuden von Herrn Steinhuber situiert werden. Laut Gaswirtschaftsgesetz ist die Wirtschaftlichkeit beim Leitungsbau zu beachten.

Die Molchstationen sind statische Einbauten. Eine Molchung findet im Regelfall nur alle 10 Jahre statt, die Fackel dient zur sequenziellen Drucklosmachung der Leitung und wird nur im Notfall oder bei einer Betriebsunterbrechung aktiviert.

Das sicherheitstechnische Konzept ist im Technischen Bericht Punkt 6 und 7 enthalten. In der Einwendung wurden Abstände aus der Leitlinie KAS 63 für Anlagensicherheit eingefordert. Die KAS 63 gilt für Anlagen zum Erzeugen, Lagern, Abfüllen, Umschlagen von gasförmigem Wasserstoff. Die KAS 18, auf der die KAS 63 beruht, behandelt den „Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BlmSchG“. Es handelt sich also um Anlagen, die nach österreichischem Recht im Seveso Regime angesiedelt sind. Aus diesen Gründen findet die KAS 63 hier keine Anwendung. Die Sicherheit und Abstände für Gasleitungsnetze von wasserstoffbetriebenen Anlagen sind in den ÖVGW-Richtlinien zu finden und bilden diese den Stand der Technik. Im gegenständlichen Projekt wird ausgeführt, dass diese Richtlinien eingehalten werden.

Die Betriebsintensität wird durch die Umwidmung nur unwesentlich erhöht, allerdings wird es während der Errichtungsphase zu einem notwendigerweise erforderlichen zusätzlichen Verkehr von Fahrzeugen kommen. Die Verkehrsbewegungen im Zuge der Errichtungsphase sind allerdings im gegenständlichen Verfahren nicht zu betrachten.

Für einen sicheren Betrieb der Anlage sind alle Maßnahmen gegeben. Für die SS Sattledt gibt es keine weiteren Gefährdungen - auch nicht durch den Betrieb mit Wasserstoff.

Betreffend Sicherheitsabstände ist festzuhalten, dass das Betriebsgelände der Schieberstation und auch der Fackelanlage mit einer Umzäunung versehen wird. Alle Sicherheitsbereiche (zB Ex-Zonen der Ausbläser) kommen innerhalb der Umzäunung zu liegen. Im Fall der Fackelanlage wurde die Auslegung so gestaltet, dass die Wärmestrahlung unmittelbar außerhalb der Umzäunung auf ein Maß begrenzt wird, das keine Gefährdung von Personen zu erwarten ist.  
Die Maßnahmen für einen sicheren Betrieb sind – wie im Technischen Bericht unter Punkt 6 und 7 beschrieben - gegeben.

Die Betriebsintensität bzw. die Molchintervalle werden nicht mehr bzw. häufiger als bisher. Es wird zu keiner Geruchsbelästigung kommen, da sowohl Methan als auch Wasserstoff geruchlos sind und im gegenständlichen Fall keine Odorierung der Gase vorgenommen wird.

Die Fackelanlage wird nur für die Notentspannung bzw. für das Durcklos machen bei einer Betriebsunterbrechung in Betrieb genommen. Die Zündung der Fackelanlage wird regelmäßig überprüft, wobei bei dieser Überprüfung nur die Hochspannungszündung und die Kletterflammenzündung überprüft werden. Eine Hochfackelung von Wasserstoff kommt dabei nicht vor.

Hinsichtlich Lärm verweist Herr Ohler von der Netz Oberösterreich GmbH auf die HO210, Punkt 6.2 und erläutert dazu, dass das gegenständliche Projekt keine Verdichterstation und keine Druckreduzierstation enthält und es daher im Normalbetrieb zu keiner Lärmentwicklung kommen wird.

Die Einwendungen bleiben aufrecht.

**Zur Einwendung von Frau Rosemarie Neuwirt und Herrn Günther Neuwirt vom  
10. Dezember 2025 (Beilage K)**

Die Projektwerber erklären, dass das Netz sich Stück für Stück weiterentwickelt. Bei der gaswirtschaftsrechtlichen Genehmigung und bei der Servitusvereinbarung handelt es sich um zwei verschiedene Gegenstände.

Falls in Zukunft eine zweite Leitung über das Grundstück verlaufen wird, bedarf dies sowohl einer neuen öffentlich-rechtlichen Genehmigung als auch einer neuen Servitusvereinbarung.

Hinsichtlich der Gefährlichkeit von Wasserstoff in der gegenständlichen Hochdruckleitung wurden vom Amtssachverständigen die Sicherheitsmaßnahmen, die für die Leitung getroffen wurden und die Gaseigenschaften von Wasserstoff und Erdgas, erläutert.

Die Einwendungen bleiben aufrecht.

---

**Zur Einwendung von Frau Ernel Cekmen und Herrn Yusuf Cekmen vom 9. Dezember 2025  
(Beilage L)**

Es gibt zum Bestand dort auf dem Grundstück keine Veränderungen. Der Rodungsstreifen (2 m links und rechts der Leitungsachse) war für die bisher genehmigte Leitungsachse bereits von schädigendem Bewuchs freizuhalten und ändert sich dafür mit der gegenständlichen Änderung gegenüber der bisherigen Erdgasleitung hinsichtlich der Rodung nichts. Vom Amtssachverständigen werden Ausführungen zum Rodungsstreifen 2m links und rechts der Leitungsachse getätigt. Dieser Bereich ist von Bewuchs zwingend freizuhalten. Beim Lokalaugenschein konnte festgestellt werden, dass einige Bäume im dauerhaften Rodungsstreifen liegen und wurde in diesem Zuge bereits ein Gespräch des Vertreters der Netz Oberösterreich GmbH mit dem Grundstückseigentümer bezüglich der weiteren Vorgehensweise geführt.

Zur Frage der Familie Cekmen hinsichtlich der Gefährlichkeit von Wasserstoff in der gegenständlichen Hochdruckleitung wurden vom Amtssachverständigen die Sicherheitsmaßnahmen, die für die Leitung getroffen wurden, erläutert.

Bezüglich der Entschädigung bzw. Schadensbehebung nach einem eventuellen Unfall, wurde vom Vertreter der Netz Obersterreich GmbH, Herrn Mag. Plecr-Aichinger mitgeteilt, dass für solche Fälle eine Haftpflichtversicherung gemäß den Anforderungen des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 abgeschlossen ist.

Die Frage in Hinblick auf Betretung von Grundstücken ist eine privatrechtliche Angelegenheit.

## C) GUTACHTEN des Amtssachverständigen für Gastechnik

Gegen die Änderung bzw. Erweiterung der gegenständlichen Gas-Hochdruckleitungsanlage durch Änderung der Betriebsweise der Hochdruckleitungsanlage HDL 012 (zukünftig HDL H012) Windern – Linz im Abschnitt Sattledt – Ebelsberg, sowie die Neuerrichtung der Schieberstation SS 124 Allhaming, die Erweiterungen der Schieberstationen SS Ebelsberg, SS 123 Sattledt und SS 125 Kötsdorf, die Änderungen an der Messstation MS 234 Sattledt und an der Reduzierstation RS 107 Ebelsberg, und die Umlegungen von Leitungsabschnitten in den Gemeinden Allhaming, Sipbachzell, Eggendorf im Traunkreis und Ansfelden zur dualen Nutzung für die Verteilung von Erdgas oder Wasserstoff-bestehen aus gastechnischer Sicht keine Bedenken, sofern nachstehende Auflagen vorgeschrieben werden, da die Errichtung und der Betrieb der Gasleitungsanlage gemäß den geltenden Regeln der Technik erfolgt, sodass der sichere Betrieb erwartet werden kann.

1. Das Vorhaben ist, sofern nachstehende Auflagen nichts anderes bestimmen, befund- und projektsgemäß auszuführen, zu betreiben und in einem solchen Zustand zu erhalten. Der Betrieb und die Erhaltung der Anlagen hat unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik unter Beachtung der aktuellen technischen Regeln zu erfolgen.
2. Beiderseits der Gashochdruckleitung sind 4 m breite Schutzstreifen gemäß der ÖVGW-Richtlinie G E100 einzuhalten.
3. Bezuglich der hohlraumfreien Verfüllung von verbleibenden stillgelegten Rohrleitungsabschnitten sind entsprechende Nachweise der ausführenden Unternehmen der Behörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
4. Bezuglich der im Befund beschriebenen Schutzstreifenreduktion bei Ltg.-km 31.300 bis 31.320 (Bestand) ist der Nachweis zu erbringen, dass die Forderungen des Punktes 2.4 der ÖVGW-Richtlinie GE 120 vollständig (inkl. verstärkter Isolierung) eingehalten werden. Ist diese vollständige Erfüllung nicht möglich sind die gemäß ÖVGW-Richtlinie G B310 erforderlichen Inspektionsintervalle zu halbieren.
5. Die Markierung der Leitungstrassen ist entsprechend dem Leitungsverlauf durchzuführen.
6. Für Druckgeräte und Baugruppen, auf welche die Bestimmungen des Druckgerätegesetzes, und der dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere die duale Druckgeräteverordnung bzw. Druckgeräteüberwachungsverordnung anzuwenden sind, sind Konformitätsnachweise bzw. die Unterlagen der ersten Betriebsprüfung und der wiederkehrenden Überprüfungen zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb bereitzuhalten.
7. Für die Gasdruckregelanlage ist ein Vormerkbuch anzulegen, in welches die Ergebnisse der erstmaligen Überprüfungen einzutragen sind. Die erstmaligen Prüfungen sind von einer Inspektionsstelle für das Inverkehrbringen durchzuführen. Bezuglich der wiederkehrenden Überprüfung sind in geeigneter Weise Aufzeichnungen zu führen.
8. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Molchschleuse ist die ÖNORM M 7325 zu beachten.
9. Um die Gasanlagen sind die Mindestabstände gemäß ÖVGW-Richtlinie G E500 bzw. H E320 einzuhalten.

10. Ausmündungen von Ausblasleitungen sind so zu situieren, dass die Schutzzonen innerhalb des jeweiligen Stationsgrundstückes zu liegen kommen.
11. Die KKS-Anlage ist gemäß den Bestimmungen der ÖVGW-Richtlinie G B112 von einer fachkundigen Person abzunehmen und ist das Abnahmeprotokoll zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Unternehmen bereitzuhalten.
12. Das Gebäude der Gasdruckregelanlage ist mit Blitzschutzanlagen entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 62305-1, Blitzschutzklasse 2, auszustatten, wobei die Explosionsschutzzonen der Gasreduzierstation zu berücksichtigen sind (ÖVE/ÖNORM EN 62305-3, Beiblatt 1). Bei der Errichtung der Blitzschutzanlage sind jedenfalls die ausgewiesenen Explosionsschutzzonen zu berücksichtigen.  
Die Abnahmefunde befugter Unternehmen sind zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb bereitzuhalten.
13. In der Gasdruckregelanlage ist ein aktualisiertes Anlagenschema gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Nicht erdgeckte Rohrleitungen sind gemäß DIN 2403 zu kennzeichnen. Auf die Bestimmungen der Kennzeichnungsverordnung wird hingewiesen.
14. Im Eingangsbereich des Gasdruckregelraumes der Stationsgebäude ist je ein 12 kg Handfeuerlöscher der Brandklassen A, B und C bereitzuhalten.
15. Folgende Unterlagen haben spätestens 1 Monat nach der Fertigstellung beim Anlagenbetreiber aufzuliegen:
  - vollständig ausgefülltes Protokoll entsprechend der Vorschrift ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 iVm dem Musterprotokoll des Kuratoriums für Elektrotechnik und
  - Elektroanlagenbuch mit Dokumentation der Einhaltung der unter Punkt 1. angeführten Vorgaben
16. Die Gas-Hochdruckleitungsanlage ist längstens alle 10 Jahre einer Inspektionsmolchung zu unterziehen. Für die durchgeführten Inspektionsmolchungen sind jeweils Ausführungsberichte zu erstellen, aus denen auch hervorgeht, dass die zum Einsatz kommende Molchtechnik in der Lage ist, die für den Rohrwerkstoff notwendigen Anforderungen an die Detektionsfähigkeit hinsichtlich Rissbildung zu erfüllen. Es ist die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellste Molchtechnik einzusetzen und darüber ein Nachweis zu erbringen.
17. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Inertgasversorgung der Gasfackeln ist die ÖNORM M 7387 Teil 1 und Teil 3 zu beachten und mit der Fertigstellungsanzeige ein entsprechender Abnahmefund vorzulegen.
18. Es ist eine Enddokumentation gemäß Kapitel 10 der ÖVGW-Richtlinie H E200, Kapitel 5 der ÖVGW-Richtlinie H E210, Kapitel 7 der ÖVGW-Richtlinie H E320, der ÖVGW-Richtlinie G E100, Kapitel 6.5 der ÖVGW-Richtlinie G E101, Kapitel 7 der ÖVGW-Richtlinie G E120 und Kapitel 9 der ÖVGW-Richtlinie G E500 zu erstellen. Diese Enddokumentation hat sämtliche in der Richtlinie enthaltenen Unterlagen zu umfassen. Sollten andere zutreffende ÖVGW-Richtlinien bzw. NORMEN weitere Abnahmedokumente fordern, sind diese ebenfalls in die Enddokumentation einzubeziehen. Die gesamte Enddokumentation ist zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Unternehmen bereitzuhalten.

19. Die Inbetriebnahme und Fertigstellung der Gasleitungsanlage ist der Behörde schriftlich anzugeben. Mit der Inbetriebnahmeanzeige ist ein Abnahmebefund einer Inspektionsstelle für das Inverkehrbringen gemäß Druckgerätegesetz (zB. TÜV) vorzulegen, in welchem die Einhaltung des Bescheides bestätigt wird. Spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme und der Fertigstellungsanzeige sind auch Ausführungspläne vorzulegen, sofern Abweichungen zu den genehmigten Unterlagen vorgenommen wurden und müssen bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche Nachweise und Bescheinigungen zur Einsicht durch Behördenorgane bei der Netz Oberösterreich GmbH aufliegen.



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Andreas Marik".

(Ing. Andreas Marik)

**Stellungnahme der Vertreter der Netz Oberösterreich GmbH zu Teil 1 der Verhandlungsschrift vom 15. Dezember 2025:**

In der gegenständliche Leitungsanlage wird entweder Gas gemäß der ÖVGW-Richtlinie G B210 „Gasbeschaffenheit“ oder Wasserstoff gemäß der ÖVGW-Richtlinie H B100 „Wasserstoff-Beschaffenheit“ bzw. deren jeweiligen Nachfolgeregelungen transportiert.

Zum Korrosionsschutz (passiv) in den Stationen Sattledt, Allhaming und Ebelsberg wird zusätzlich ein komplexer kathodischer Korrosionsschutz (LKS) installiert, hierzu werden die geplanten Isolierstücke an den Stationsrand verlegt.

In der Station Köttendorf ist der Korrosionsschutz nur passiv, weshalb eine verstärkte Isolierung mittels Bandagen zwischen den beiden Isolierstücken (ca. 8 m) aufgebracht wird.

**ad) Einwendungen Roman STEINHUBER vom 11.12.2025 – vertreten durch RA Dr. Hanz (Metzler Rechtsanwälte GmbH)**

Zum vorgelegte, deutschen Regelwerk KAS-63 (Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands für Anlagen mit gasförmigem Wasserstoff, Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz) ist auszuführen, dass dieses in Deutschland auf die Gas- und Wasserstoffnetzbetreiber mangels Einschlägigkeit der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) keine Anwendung findet. Dieses Regelwerk bezieht sich auf SEVESO-Betriebe und ist somit auch nicht für das gegenständliche Vorhaben einschlägig.

Hinsichtlich der technischen Einwendungen verweisen wir auf die Ausführungen des ASV. Beim heutigen Lokalaugenschein hat sich zudem auch ergeben, dass der dort – insbesondere auch aufgrund der nahe gelegenen Autobahn A1 – vorherrschende Grundgeräuschpegel erhöht ist und keine zusätzlichen Lärmemissionen entstehen.

Entgegen den Einwendungen im Schriftsatz vom 11.12.2025 ist gegenständlich nicht von einer fehlenden bzw. unzulässigen Erweiterung der Dienstbarkeit auszugehen.

Gegenstand des Dienstbarkeitsvertrages vom 19.11.1981 ist die Inanspruchnahme der betreffenden Grundstücke durch die „Erdgasleitung 012 Windern - Linz“. Der Dienstbarkeitsbelastete hat sich damit die Pflicht auferlegt, eine Leitung auf seinem Grundstück zu dulden, von dem ein bestimmtes Maß an Belastungen – wie sie mit einer Erdgasleitung einhergehen – ausgeht.

Zwar ist ein Servitut einschränkend, d. h. auf möglichst schonende Art auszuüben. Im Rahmen des Gebots der schonenden Ausübung sind aber nicht nur auf die privatrechtlichen Belange des Servitutsbelasteten Bedacht zu nehmen, sondern im Interesse des Gemeinwesens z. B. auch die ökologischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen (*Memmer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.05, § 484, Rz 3*). Das in § 484 ABGB normierte Verbot der Erweiterung einer Dienstbarkeit setzt voraus, dass das Gesetz von einer gewissen Flexibilität im Servitutenrecht ausgeht. Die Modifikationen dürfen nur insgesamt zu keiner Erweiterung der realen Belastung führen und die dienende Sache bzw. deren Eigentümer erheblich beeinträchtigen (*Memmer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.05, § 484, Rz 13*).

Auf Basis der bestehenden technischen Regelwerke führt die Durchleitung von Wasserstoff zu keiner realen Mehrbelastung als die Durchleitung von Erdgas und ist daher das zur Genehmigung eingereichte vom bestehenden Dienstbarkeitsvertrag gedeckt.

Im Übrigen verweisen wir auf Art 8 Abs 10 der Richtlinie (EU) 2024/1788 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass Landnutzungsrechte für den Bau und den Betrieb von Erdgasrohrleitungen und anderen Netzanlagen auch für Rohrleitungen und andere Netzanlagen für den Transport von Wasserstoff gelten.

**ad) Einwendungen Rosemarie und Günther NEUWIRT vom 11.12.2025**

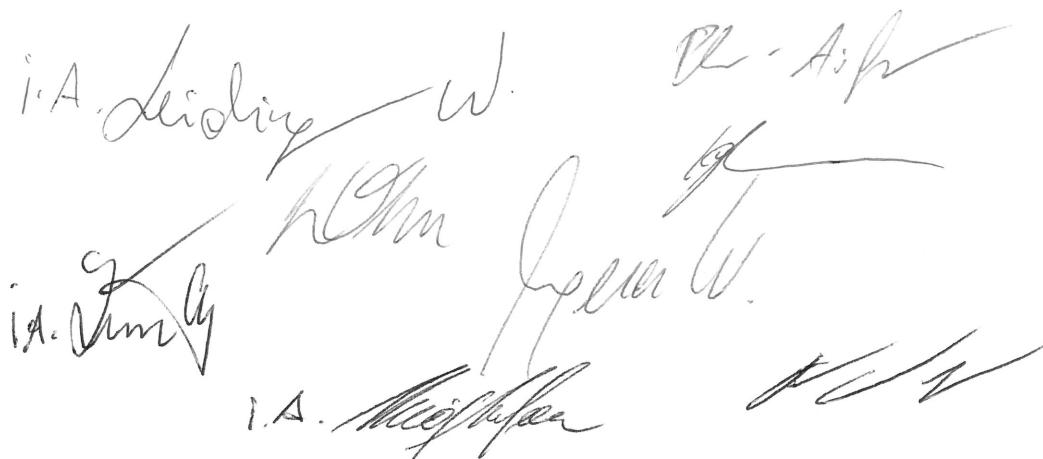
Zur Einwendung einer unzulässigen Projektspaltung halten wir fest, dass diese Thematik vornehmlich aus dem Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung herrührt und mit der Kumulierungspflicht gemäß UVP-Gesetz betreffend Schwellenwerte in Zusammenhang steht.

Das gegenständlich anzuwendende Genehmigungsregime gemäß Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) sieht diesbezüglich hingegen keine derartigen Anknüpfungspunkte vor. Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich rechtlich um ein selbständig genehmigungsfähiges und gesondert zu betrachtendes Projekt.

Auf Basis der bestehenden technischen Regelwerke führt die Durchleitung von Wasserstoff im Übrigen auch zu keiner realen Mehrbelastung als die Durchleitung von Erdgas. Allfällige im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Leitung stehende Vergütungen aufgrund von Eingriffen in das Eigentumsrecht sind dem Privatrecht zuzuordnen und werden gegebenenfalls gesondert entsprechend abgegolten.

Für den Betrieb von Leitungsanlagen nach dem GWG 2011 sind die Regeln der Technik maßgeblich. Nur sofern die Schutzziele des Gesetzes mit diesen Regeln der Technik nicht erreicht werden können, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Auflagen entsprechend dem Stand der Technik vorzuschreiben.

Im Übrigen wird das Verhandlungsergebnis vom **15. Dezember 2025** zur Kenntnis genommen.



Ansfelden, am 15. Dezember 2025

Ende der Verhandlung am 15. Dezember 2025: 17:30 Uhr

Dauer der Amtshandlung: 16 1/2 Stunden

**Unterschriften:**

Die unten nicht Gefertigten haben sich bereits vor Schluss der mündlichen Verhandlung am 15. Dezember 2025 entfernt.

i.A. Kleider W. Röhrs  
Grau Höh JK  
i.A. Franz Moritz Breitschopf  
i.A. Mogler Emil M. Gasser  
Witt Moserloß

Ansfelden, am 15. Dezember 2025

**Teil 2:**

**Fortsetzung der Verhandlung vom 15. Dezember 2025 um 09:30 Uhr**

**Dienstag, 16. Dezember 2025**

<b>Ort der Verhandlung:</b> Gasthof Hotel Stockinger, Ansfelden	<b>Beginn:</b> 09:30 Uhr
<b>Verhandlungsleiterin:</b> Mag. Claudia Holl	
Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name, Funktion):	
Ing. Andreas Marik	als Amtssachverständiger für Gastechnik
Karin Paster	als Schriftführerin
<b>Von der Netz Oberösterreich GmbH (GAS):</b>	Lukas Ohler Monika Iglseder Ing. Stefan Kröpl

**Zur Einwendung von Frau Maren Brandes vom 5. Dezember 2025 (Beilage F)**

Es werden keine Baggerarbeiten auf dem Grundstück vorgenommen.

Es gibt zum Bestand dort auf dem Grundstück keine Veränderungen. Der Rodungsstreifen (2 m links und rechts der Leistungsachse) war für die bisher genehmigte Leitungsachse bereits von schädigendem Bewuchs freizuhalten und ändert sich dafür mit der gegenständlichen Änderung gegenüber der bisherigen Erdgasleitung hinsichtlich der Rodung nichts.

Die Netz Oberösterreich GmbH befindet sich in Gesprächen mit den Grundeigentümern zur Bereinigung der Schutzstreifenverletzung.

**Zur Einwendung von Frau Sabine Thell vom 10. Dezember 2025 (Beilage H)**

Die Netz Oberösterreich GmbH befindet sich in Gesprächen mit der Grundeigentümerin.

**D) ABSCHLIESSENDE STELLUNGNAHME DER VERTRETER DER NETZ  
OBERÖSTERREICH GMBH**

Es wird auf die Stellungnahme der Vertreter der Netz Oberösterreich GmbH vom 15. Dezember 2025 (siehe Teil 1 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.



Ansfelden, am 16.12.2026

Die Verhandlungsschrift wird zur Durchsicht vorgelegt.

Nachdem keine weiteren Parteien und Beteiligten erschienen sind und in der Sache selbst nichts mehr vorgebracht wurde, wird die Verhandlung geschlossen.

**Ende der Verhandlung am 16.12.2025: 10:00 Uhr**

Dauer der Amtshandlung: 1/2 Stunde

**Unterschriften:**

Die unten nicht Gefertigten haben sich bereits vor Schluss der mündlichen Verhandlung entfernt.



Ansfelden, am 16.12.2025

# AUWR-2025-198463/11 Beilage A)

**Von:** AI09 Einlaufstelle <oberoesterreich-ost@arbeitsinspektion.gv.at>  
**An:** Post, AUWR <auwr.post@ooe.gv.at>  
**Gesendet am:** 18.07.2025 10:09:09  
**Betreff:** AI OÖ Ost; Netz OÖ - Stellungnahme; 051-1196/2-09/25

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost

Tel +43 732 603 880, Fax +43 732 603 880 99  
Pillweinstraße 23, 4021 Linz, Österreich  
[oberoesterreich-ost@arbeitsinspektion.gv.at](mailto:oberoesterreich-ost@arbeitsinspektion.gv.at)  
[arbeitsinspektion.gv.at](http://arbeitsinspektion.gv.at)

Newsletter der  
= Arbeitsinspektion

 **Arbeitsinspektorat  
Oberösterreich Ost**

[arbeitsinspektion.gv.at](http://arbeitsinspektion.gv.at)

**Stellungnahme**

Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion  
Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung  
Anlagen,- Umwelt- und Wasserrecht  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

per E-Mail:  
[auwr.post@ooe.gv.at](mailto:auwr.post@ooe.gv.at)

**Dipl.-Ing.in Irene Birgmann**  
Pillweinstrasse 23, 4021 Linz  
Fax: +43 732 603880 - 99  
Tel: +43 732 603880 DW 50  
[oberoesterreich-ost@arbeitsinspektion.gv.at](mailto:oberoesterreich-ost@arbeitsinspektion.gv.at)

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:  
AUWR-2025-198463/10-SE/Br  
17. Juli 2025

Antwortschreiben sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl und, falls technisch möglich, an die  
E-Mail-Adresse  
[oberoesterreich-ost@arbeitsinspektion.gv.at](mailto:oberoesterreich-ost@arbeitsinspektion.gv.at)  
zu richten.

GZ: 051-1196/2-09/25

**Betreff: Netz Oberösterreich GmbH., Energiestraße 1, 4020 Linz; Änderung der  
Betriebsgenehmigung, Änderungen der Schieberstationen SS 123 Sattledt, SS 124  
Allhaming, SS 125 Köttsdorf und RS 107 Ebelsberg**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Von Seiten des Arbeitsinspektoretes bestehen keine Einwände gegen das gegenständliche  
Projekt.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer +43 732 603880 DW 50  
direkt an Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Irene Birgmann oder besuchen Sie unsere Website:  
[www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen

18. Juli 2025  
Für das Arbeitsinspektorat  
Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Irene Birgmann

<b>Arbeitsinspektion</b>	Unterzeichner	Arbeitsinspektion
	Datum/Zeit	2025-07-18T10:08:17+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	353813096
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	<p>Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a></p> <p>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Service/verifizierung.htm">http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Service/verifizierung.htm</a></p>	

# AUWR-2025-198463/47 Beilage B)

**Von:** GBL OOE-Nord <linz@die-wildbach.at>  
**An:** Post, AUWR <auwr.post@ooe.gv.at>  
**Gesendet am:** 30.10.2025 15:13:28  
**Betreff:** WLV-Stellungnahme zu GZ: AUWR-2025-198463/43-Hol

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei die gewünschte Stellungnahme zu o.a. GZ.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Wildbach- und Lawinenverbauung

GBL Oberösterreich Nord

**Patrick Stütz**  
Sachbearbeiter / Lohnverrechnungscoordinator-Stellvertreter

+43 732 77 01 57 15  
Ferihumerstraße 13, 4040 Linz  
[Patrick.Stuetz@die-wildbach.at](mailto:Patrick.Stuetz@die-wildbach.at)  
[die-wildbach.at](http://die-wildbach.at)

 Wildbach- und  
Lawinenverbauung  
Forsttechnischer Dienst

die-wildbach.at

Land OÖ  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Gebietsbauleitung OÖ Nord  
[linz@die-wildbach.at](mailto:linz@die-wildbach.at)

**DI Harald Gruber**  
Gebietsbauleiter  
[linz@die-wildbach.at](mailto:linz@die-wildbach.at)  
+43 732 770157-0  
Fax +43 732 770157-4  
Ferihumerstraße 13, 4040 Linz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [linz@die-wildbach.at](mailto:linz@die-wildbach.at) zu richten.

Geschäftszahl:

Ihr Zeichen: AUWR-2025-198463/43-

Hol

Linz, 30.10.2025

**Netz Oberösterreich GmbH, Energie AG OÖ, Linz,**  
**Bauvorhaben: HDL 012 Windern - Linz**  
**Änderung der Betriebsweise,**  
**Änderungen der Schieberstationen SS 123 Sattledt,**  
**SS 124 Allhaming, SS 125 Köttendorf und RS 107 Ebelsberg,**  
**Umlegungen von Leitungsabschnitten in den Gemeinden**  
**Allhaming, Sipbachzell und Ansfelden; 1. Abschnitt**  
**Sattledt - Ebelsberg zur dualen Nutzung der**  
**Gashochdruckleitung HDL 012 Windern - Linz;**  
**Marktgemeinde Sattledt; Gemeinde Sipbachzell;**  
**Gemeinde Eggendorf im Traunkreis;**  
**Gemeinde Allhaming; Marktgemeinde Pucking;**  
**Stadtgemeinde Ansfelden; Stadtgemeinde Linz**  
**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im geg. besteht kein Einzugsgebiet laut OÖ Einzugsgebietevertordnung (LGBL 105/2020 vom 05.11.2020) sowie keine Gefahrenzonen, Hinweis- oder Vorbehaltbereiche lt. aktuellem Gefahrenzonenplan.

Es erfolgt daher seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung keine Beurteilung der Änderung und wird auf den zuständigen Gewässerbezirk verwiesen.

Mit besten Grüßen

**DI Franz Puchinger**  
Gebietsbauleiter-Stellvertreter

AUWR-2025-198463/57 Beilage c)

**Von:** Franz Schubert <franz.schubert@bda.gv.at>  
**An:** Post, AUWR <auwr.post@ooe.gv.at>  
**Gesendet am:** 17.11.2025 08:49:57  
**Betreff:** WG: 2025-0.897.497-2-A

---

**Von:** Franz Schubert  
**Gesendet:** Montag, 17. November 2025 08:49  
**An:** 'en.auwr.post@ooe.gv.at' <en.auwr.post@ooe.gv.at>  
**Betreff:** 2025-0.897.497-2-A

---

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für allfällige Rückfragen wenden Sie sich bitte - unter Angabe der Geschäftszahl -  
ausschließlich an die in dem Schreiben angeführte Abteilung: [archaeo@bda.gv.at](mailto:archaeo@bda.gv.at)

Mit freundlichen Grüßen  
Franz Leopold Schubert

Bundesdenkmalamt  
Referat Verwaltungsmanagement

**Franz Leopold Schubert**  
Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien, Österreich  
[franz.schubert@bda.gv.at](mailto:franz.schubert@bda.gv.at)  
[www.bda.gv.at](http://www.bda.gv.at)

Amt der Oberösterreichischen  
Landesregierung, Direktion Umwelt und  
Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-,  
Umwelt- und Wasserrecht  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Geschäftszahl: GZ 2025-0.897.497

BMWKS - ARCHÄO (BDA - Abteilung für  
Archäologie)  
[archaeo@bda.gv.at](mailto:archaeo@bda.gv.at)

**Mag. Heinz GRUBER**  
Sachbearbeiter  
[heinz.gruber@bda.gv.at](mailto:heinz.gruber@bda.gv.at)  
+43 1 534 15-850660  
Rainerstraße 11, 4020 Linz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [archaeo@bda.gv.at](mailto:archaeo@bda.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: AUWR-2025-198463/43-  
Hol

**4020 Linz, Oberösterreich**  
**allgemein Denkmalpflege, Bebauungsplan, Flächenwidmungsplan etc.**  
**Netz Oberösterreich GmbH, Energie AG OÖ, Linz, Bauvorhaben: HDL 012**  
**Windern - Linz; Änderung der Betriebsweise, Änderung der**  
**Schieberstationen SS 123 Sattledt, SS 124 Allhaming, SS 125 Köttendorf und**  
**RS 107 Ebelsberg, Umlegungen von Leitungsabschnitten in den Gemeinden**  
**Allhaming, Sipbachzell und Ansfelden;**  
**-Genehmigungsverfahren gemäß Gastwirtschaftsgesetz 2011 -GWG 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesdenkmalamt nimmt Bezug auf die Information der Abteilung für Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht des Amtes der Oö. Landesregierung GZ AUWR-2025-198463/43 vom 29.10.2025 betreffend das Genehmigungsverfahren gemäß Gaswirtschaftsgesetz für das Bauvorhaben der Netz OÖ. GmbH und der Energie AG OÖ, HDL 012 Windern-Linz, Änderung der Betriebsweise, Änderung der Schieberstationen SS 123 Sattledt, SS 124 Allhaming, SS 125 Köttendorf und RS 107 Ebelsberg, Umlegungen von Leitungsabschnitten in den Gemeinden Allhaming, Sipbachzell und Ansfelden.

Vom Projekt sind keine bekannten archäologischen Fundstellen oder Verdachtsflächen berührt, so dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen.

Die Projektwerber sollten aber darauf hingewiesen werden, dass gem. §8 DMSG (Bundesgesetz vom 25.09.1923, BGBl. Nr. 533/1923 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl. I Nr. 41/2024) Meldepflicht für Zufallsfunde von Bodendenkmalen besteht und das Bundesdenkmalamt umgehend zu verständigen ist.

Mauerbach, 14. November 2025

Für den Präsidenten:

Mag. Dr. Eva STEIGBERGER



Unterzeichner	serialNumber=1703647141,CN=Bundesdenkmalamt,C=AT
Datum/Zeit	2025-11-17T08:31:47+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bda.at">http://www.bda.at</a>

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land  
4020 Linz • Kärntnerstraße 16



[www.bh-linz-land.gv.at](http://www.bh-linz-land.gv.at)

Geschäftszeichen:  
BHLLForst-2025-3951/19-LM

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Mathias Lettner  
Tel: 0732 69414-66494  
Fax: 0732 69414-266399  
E-Mail: bh-ll.post@oee.gv.at

Linz, 13.11.2025

**Bauvorhaben: HDL 012 Windern - Linz**  
**Änderung der Betriebsweise, Änderungen der**  
**Schieberstationen SS 123 Sattledt, SS 124 Allhaming, SS**  
**125 Köttendorf und RS 107 Ebelsberg, Umlegungen von**  
**Leitungsabschnitten in den Gemeinden Allhaming,**  
**Sipbachzell und Ansfelden; 1. Abschnitt**  
**Sattledt - Ebelsberg zur dualen Nutzung der**  
**Gashochdruckleitung HDL 012 Windern - Linz;**  
**Marktgemeinde Sattledt; Gemeinde Sipbachzell; Gemeinde**  
**Eggendorf im Traunkreis; Gemeinde Allhaming;**  
**Marktgemeinde Pucking; Stadtgemeinde Ansfelden;**  
**Stadtgemeinde Linz;**  
**Netz Oberösterreich GmbH, Energie AG OÖ, Linz,**  
**Genehmigungsverfahren gemäß Gaswirtschaftsgesetz**  
**2011 - GWG 2011**  
**forstfachliche Stellungnahme**

zu AUWR-2025-198463/43

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Schreiben AUWR-2025-198463/43-Hol wird nach Durchsicht der Unterlagen mitgeteilt, dass aus forstfachlicher Sicht kein Einwand besteht, da die Gasleitung im Wesentlichen bereits Bestand ist und die neuen Schieberanlagen außerhalb von Waldflächen errichtet werden.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Dipl.-Ing. Mathias Lettner

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>



AUWR-2025-198463/60 *Bilage E)*

**Von:** Strasser, Rudolf (Stm-Krems) <Stm-Kremsmuenster.Post@ooe.gv.at>  
**An:** Post, AUWR <auwr.post@ooe.gv.at>  
**CC:** Holl, Claudia <Claudia.Holl@ooe.gv.at>  
**Gesendet am:** 09.12.2025 14:31:17  
**Betreff:** Stellungnahme Gashochdruckleitung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei die Stellungnahme der Straßenmeisterei Kremsmünster.

**Freundliche Grüße**

**Rudolf Strasser**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung  
Straßenmeisterei Kremsmünster  
4550 Kremsmünster • Bad Hallerstraße 17

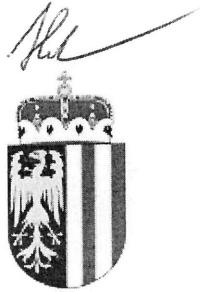
Tel.: (+43 732) 77 20 - 43 101  
Fax: (+43 732) 77 20 - 218912

E-Mail: [r.strasser@ooe.gv.at](mailto:r.strasser@ooe.gv.at)  
Web: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>  
Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken.  
Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern  
(in unserem Fall über [stm-kremsmuenster.post@ooe.gv.at](mailto:stm-kremsmuenster.post@ooe.gv.at)) übermittelt werden.





Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Straßenbau und Verkehr  
Straßenmeisterei Kremsmünster  
4550 Kremsmünster • Bad Hallerstraße 17



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
Kärntnerstraße 10 - 12  
4021 Linz

Geschäftszeichen:  
BauNESMKR-2025-148/1-HUK

Bearbeiter/-in: Kurt Hubner  
Tel: (+43 732) 7720 - 43 111  
Fax: (+43 732) 7720 - 218912  
E-Mail: stm-kremsmuenster.post@ooe.gv.at

Kremsmünster, 09. Dezember 2025

AUWR-2025-198463/43-HoI  
Netz Oberösterreich GmbH, Energie AG OÖ  
Gashochdruckleitung Sattledt - Ebelsberg  
Genehmigungsverfahren gemäß Gaswirtschaftsgesetz 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Durch die gegenständliche Gashochdruckleitung werden die Interessen der Landesstraßenverwaltung im Bereich der L534 Marchtrenker Straße, L1236 Brunnerner Straße, L1238 Sipbachzeller Straße, L1239 Leombacher Straße und der L1240 Eggendorfer Straße, durch Entlangführung und Querungen berührt.

Sollten für das gegenständliche Bauvorhaben Verlegungen innerhalb der Landesstraßen erfolgen, so ist bei der Straßenmeisterei Kremsmünster ein Ansuchen um Sondernutzung von Straßengrund gemäß § 7 bzw. um Ausnahme vom Bauverbot für Bauten (Anlagen) an öffentlichen Straßen gemäß § 18 des Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. unter Beilage entsprechender Pläne zu senden. Rechtliche und technische Vorschreibungen werden Bestandteil der Sondernutzungsgenehmigungen sein.

Weiters möchten wir sie informieren, dass durch die durchgeführte Sanierung der L534 Marchtrenker Straße im Jahr 2024 einer Aufgrabung des Straßenkörpers nicht zugestimmt wird.

Ansonsten besteht seitens der Landesstraßenverwaltung gegen die Erteilung einer positiven Genehmigung gemäß Gaswirtschaftsgesetz 2011 kein Einwand.

Freundliche Grüße

**Kurt Hubner**  
Straßenmeister Stv.

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

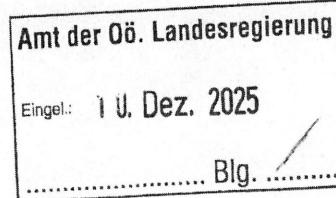


AUWR-2025-198463/62 *Bilage F)*

Maren Brandes + Kai Wustlich  
Waldbrunnerstr. 9 · 4052 Ansfelden  
0650 / 417 07 80 · maren.brandes@gmx.at

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
z.Hd. Mag. Claudia Holl  
Kärntnerstraße 10-12

4021 Linz



Linz, der 05.12.2025

**Stellungnahme**  
**Betreff: AUWR-2025-198463/23-Hol**

Sehr geehrte Damen und Herren,

betreffend der Geschäftszahl AUWR-2025-198463/23-Hol möchten wir als Eigentümer der Grundstücke 3042/7 und 3042/8, KG 45313 Ansfelden, EZ 957 darauf hinweisen, dass wir mit Baumfällungen, Baggerarbeiten etc. auf unserem Grundstück nicht einverstanden sind.

Wir untersagen zudem jegliches Befahren und Betreten des Grundstücks.

Wir haben die Liegenschaft mit altem Baumbestand erworben, den wir zu Erholungszwecken nutzen und somit jedenfalls erhalten möchten.

Wir bitten diesbezüglich um Verständnis und Würdigung in den Verhandlungen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Maren Brandes".

Maren Brandes

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kai Wustlich".

Kai Wustlich

AUWR-2025-198463/65 Beilage G)

**Von:** Herbert Bergmair <herbert.bergmair@bergmair.com>  
**An:** Post, AUWR <auwr.post@ooe.gv.at>  
**Gesendet am:** 10.12.2025 13:05:22  
**Betreff:** Einwendung AUWR-2025-198463/23-Hol

S.g. Damen und Herren!

Anbei übermitteln wir unsere Einwendung fristgerecht vorm 11.12.2025

Mit freundlichen Grüßen,

Herbert und Maria Bergmair

An:

Landeshauptmann von Oberösterreich  
pA Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft,  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Von:

Herbert und Maria Bergmair  
Ritzlhofstr. 50  
4053 Haid

Haid, 10.12.2025

**Betreff: Einwendung zur Geschäftszahl (AUWR-2025-198463/23-Hol)**

Als Grundeigentümer in der KG 45322 (Kremsdorf) fordern wir, dass die Widmungsänderung der HDL H012 keine nachteiligen Auswirkungen (beispielweise Grabungsarbeiten, Einschränkungen wegen Explosionsgefahr, Grundinanspruchnahme, Errichtung zusätzlicher Leitungsteile, sonstiges ...) auf unser Eigentum haben darf.

Das gilt auch für unsere Rechtsnachfolger.

Diese Einwendung ergeht fristgerecht vor 11.12.2025 per email an [auwr.post@ooe.gv.at](mailto:auwr.post@ooe.gv.at).

Mit freundlichen Grüssen,

Herbert und Maria Bergmair,  
Bewirtschafter Marcus Bergmair.

AUWR-2025-198463/66 Beilage H)

**Von:** <sabine.thell@gmx.at>  
**An:** Post, AUWR <auwr.post@ooe.gv.at>  
**Gesendet am:** 10.12.2025 16:52:19  
**Betreff:** Geschäftszahl AUWR-2025-198463/23-Hol

Ich bitte um eine Bestätigung, dass sie meine Mail erhalten haben. Herlichen Dank.

Liebe Grüße  
Sabine Thell

Amt der OÖ Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 LINZ

Sabine Theil  
Sipbach 8/8  
Allhaming

Allhaming, 10.12.2025

Betreffend: AUWR-2025-198463/23-Hol  
Einwendung hinsichtlich fehlender Vereinbarung über Grundstück 244, Allhaming

Sehr geehrte Damen und Herren,

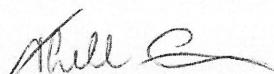
Laut Kundmachung des LH von OÖ vom 24.10.2025 plant die Netz Oberösterreich GmbH die Errichtung einer Schieberstation SS 124 auf dem Grundstück 244 in der KG 45502 Allhaming.

Als Eigentümerin dieser Liegenschaft teile ich Ihnen mit das derzeit, außer guten Gesprächen, keine Vereinbarung zwischen mir als Eigentümerin und der Projektwerberin über die Nutzung dieses Grundstückes besteht.

Hingegen besteht eine privatrechtliche Vereinbarung betreffend dieses Grundstückes mit der Nexum AT GmbH hinsichtlich der möglichen Errichtung einer PV-Anlage auf diesem Grundstück. Prinzipiell bin ich bereit über einen Verkauf oder eine Verpachtung dieses Grundstückes zu verhandeln, jedoch ist dazu auch eine Verzichtserklärung der Fa. Nexum AT GmbH notwendig, da ich vertraglich an diese gebunden bin.

Daher kann ich zum derzeitigen Zeitpunkt keine Zustimmung zur Errichtung von Bauwerken und Anlagen auf diesem Grundstück zusagen.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Theil

# AUWR-2025-198463/68 Beilage 1)

**Von:** Dietachmair Margit (Marktgemeinde Sattledt)  
<dietachmair@sattledt.ooe.gv.at>  
**An:** Post, AUWR <auwr.post@ooe.gv.at>  
**Gesendet am:** 11.12.2025 09:12:39  
**Betreff:** Stellungnahme zu GZ AUWR-2025-198463/23-Hol  
[entschlüsselt]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Anhang befindet sich unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,  
Margit Dietachmair



## Marktgemeindeamt Sattledt

4642 Sattledt, Marktplatz 1  
Tel. +43 (7244) 8855-17

E-Mail: [gemeinde@sattledt.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@sattledt.ooe.gv.at)  
Web: <http://www.sattledt.at>  
Gemeinde-APP: Gem2go

Informationen über den Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage [www.sattledt.at/Datenschutz](http://www.sattledt.at/Datenschutz)

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Bgm. Ing. Gerhard Huber  
Telefon: 07244 / 8855-10  
E-Mail: gemeinde@sattledt.ooe.gv.at

11. Dezember 2025

**Zu GZ AUWR-2025-198463/23-Hol**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Marktgemeinde Sattledt nimmt zum betreffenden Genehmigungsverfahren in offener Frist wie folgt Stellung:

Die Schieberstation SS 123 Sattledt liegt derzeit im unmittelbaren Nahbereich der Ortschaft Rappersdorf in der Marktgemeinde Sattledt.

Die Nähe dieser Station zu landwirtschaftlichen Objekten schränkt die Entwicklungsmöglichkeit dortiger Betriebe – auch für das Erfordernis, neue gesetzliche Auflagen zur Tierhaltung zu erfüllen – deutlich ein.

Die beabsichtigte Erweiterung der bestehenden Schieberstation würde diesen unbefriedigenden Umstand auf weitere Jahrzehnte einzementieren.

Die geplanten Investitionen in die Erweiterung der Station sind daher ein geeigneter und notwendiger Anlass, diese Konfliktsituation zu bereinigen.

Aus Sicht der Marktgemeinde Sattledt sollte daher die adaptierte und erweiterte Schieberstation so neu positioniert werden, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt bzw. behindert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:



Marktgemeindeamt  
4642 Wels-Land  
Sattledt

Ing. Gerhard Huber

AUWR-2025-198463/69 (Beilage J)

**Von:** Sobkova, Josef <Josef.Sobkova@ooe.gv.at>  
**An:** Post, AUWR <auwr.post@ooe.gv.at>  
**Gesendet am:** 11.12.2025 09:54:52  
**Betreff:** Metzler Rechtsanwälte GmbH

Mit freundlichen Grüßen

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Präsidium  
Abteilung Präsidium / Post Tech Center  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-115 55  
Fax: (+43 732) 77 20-211 668

E-Mail: [ptc.post@ooe.gv.at](mailto:ptc.post@ooe.gv.at)  
Internet: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)



# METZLER

RECHTSANWÄLTE

## EINSCHREIBEN

An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
Kärtnerstraße 10-12  
4021 Linz

**vorab via ERV & E-Mail:** [auwr.post@oee.gv.at](mailto:auwr.post@oee.gv.at)

**Metzler Rechtsanwälte GmbH**  
FN 442022h (LG Linz)  
Landstraße 49, 4020 Linz  
+43 (732) 77 31 46 (Fax: DW 30)  
kanzlei@metzler.law  
www.metzler.law

Mag. Laura Metzler  
Dr. Matthäus Metzler  
Dr. Fabian Hanz  
Dr. Matthäus Schmied  
  
Dr. Sonja Barnreiter  
Dr. Lukas Grabmair  
Rechtsanwälte in ständiger Kooperation  
  
Dr. Michael Metzler  
Of Counsel, emeritierter Rechtsanwalt  
  
Honorarkonsulat für Lettland in Oberösterreich  
honorarkonsulat-lettland@metzler.law

11. Dezember 2025

Unser Zeichen:  
SteRo/NetzOÖ  
FH/JH

**AUWR-2025-198463/23-Hol**

Einschreiter:

Roman Steinhuber  
Rappersdorf 1, 4642 Sattledt

vertreten durch:

**Metzler Rechtsanwälte GmbH**

Landstraße 49, 4020 Linz  
RA-Code: P430551  
Vollmacht erteilt (§ 8 Abs 1 RAO).

Mitbeteiligte Partei:

Netz Oberösterreich GmbH  
Energiestraße 1, 4020 Linz  
im eigenen Namen und im Namen der  
Energie AG Oberösterreich  
Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz

wegen:

Bauvorhaben: HDL 012 Windern – Linz; Änderung der Betriebsweise, Änderungen der Schieberstationen SS 123 Sattledt, SS 124 Allhaming, SS 125 Kötsendorf und RS 107 Ebelsberg Umlegungen von Leitungsabschnitten in den Gemeinden Allhaming, Sipbachzell und Ansfelden; 1. Abschnitt Sattledt - Ebelsberg zur dualen Nutzung der Gashochdruckleitung HDL 012 Windern - Linz; Marktgemeinde Sattledt; Gemeinde Sipbachzell; Gemeinde Egendorf im Traunkreis; Gemeinde Allhaming; Marktgemeinde Pucking; Stadtgemeinde Ansfelden; Stadtgemeinde Linz - Genehmigungsverfahren gemäß Gaswirtschaftsgesetz 2011 - GWG 2011

## EINWENDUNGEN

1-fach, 3 Beilagen

# METZLER

In umseits bezeichnetem Bewilligungsverfahren gibt der Einschreiter zunächst bekannt, dass er die Metzler Rechtsanwälte GmbH mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und entsprechend bevollmächtigt hat. Die ausgewiesenen Vertreter ersuchen um Zustellung der Verfahrensschriftstücke zu ihren Händen.

Der Einschreiter erhebt, vertreten durch seine bevollmächtigten Vertreter, im Hinblick auf die Kundmachung vom 24.10.2025 zu AUWR-2025-198463/23-Hol und die anberaumte mündliche Verhandlung am 15. und 16.12.2025 fristgerecht nachstehende

## EINWENDUNGEN:

- 1 Der Einschreiter ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 103, KG 51228-Sattledt I, inneliegend die Grundstücke Nr. 771, 777 und 778. Darüber hinaus betreibt der Einschreiter auf den Grundstücken .80, .81, .82, 770, 771, 778 und 779, sämtlich gelegen in der KG 51228-Sattledt I, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit spezialisierter Schweinezucht.
- 2 Diese Grundstücke liegen unmittelbar im Nahbereich der projektierten Bauvorhabens, insbesondere der Erweiterung der Schieberstation SS 123; die Hofstelle des Einschreiters befindet sich dabei in einer Entfernung von lediglich rund 60 m zur Schieberstation. Der Einschreiter ist damit in seinen eigentums- und nachbarrechtlich geschützten subjektiv-öffentlichen Rechten unmittelbar betroffen.
- 3 Die mitbeteiligte Partei hat die Erteilung der gaswirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Änderung der Betriebsweise der Hochdruckleitungsanlage HDL 012 (künftig HDL H012) Windern – Linz im Abschnitt Sattledt – Ebelsberg beantragt. Der Antrag umfasst weiters die Neuerrichtung der Schieberstation SS 124 Allhaming, die Erweiterungen der Schieberstationen SS Ebelsberg, SS 123 Sattledt und SS 125 Köttendorf, Änderungen an der Messstation MS 234 Sattledt sowie an der Reduzierstation RS 107 Ebelsberg, und die Umlegung mehrerer Leitungsabschnitte in den Gemeinden Allhaming, Sipbachzell, Eggendorf im Traunkreis und Ansfelden, jeweils zur dualen Nutzung der Leitungsanlagen für die Verteilung von Erdgas und/oder erstmals Wasserstoff.
- 4 Die den Einschreiter unmittelbar und besonders intensiv betreffende Erweiterung der Schieberstation SS 123 Sattledt sei vor allem aufgrund der geplanten Errichtung einer Fackelanlage sowie mehrerer Molchstationen erforderlich. Für die Anbindung der SS 123 an das bestehende Rohrleitungsnetz ist eine Neuverlegung der HDL H012 von Ltg.-km 23.459 (Bestand) bis Ltg.-km 23.624 (Bestand 23.539) vorgesehen. Diese baulichen Maßnahmen erfolgen in der KG 51228 Sattledt I und betreffen unter anderem die Grundstücke 771, 3074, 775/1, 3077, 777 und 778 – somit direkt auch die Liegenschaft des Einschreiters.

Die Schieberstation SS 123 Sattledt soll künftig als zentraler Knotenpunkt für die Gashochdruckleitungen HDL 047, HDL 020 sowie für die Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von Erdgas und/oder erstmals Wasserstoff (HDL H012, HDL 113) dienen. Für die hierfür erforderlichen Leitungsumlegungen sowie die Neuverlegung der HDL 113 werden gesonderte Genehmigungsanträge eingebracht.

Im Rahmen der Erweiterung wird zudem ein E-Gebäude aus Fertigbetonteilen errichtet. Dieses weist eine Netto-Grundfläche von ca. 8,74 m<sup>2</sup> (ca. 4,0 × 2,50 m) und eine Innenraumhöhe von ca. 2,30 m auf, verfügt über eine einflügelige nach außen öffnende Blechtür sowie Türlüftungsöffnungen zur Entlüftung. Das Gebäude wird auf einem Fundament mit Flugdach situiert, welches die Steuerungseinheit der Fackelanlage sowie die für den Betrieb erforderlichen Stickstoff- und Druckluftflaschenbündel aufnimmt.

Durch diese technischen Erweiterungen wird die Betriebsintensität der Anlage erheblich gesteigert, was für den Einschreiter eine deutliche Zunahme potenzieller Immissionen, Sicherheitsrisiken und betrieblicher Einschränkungen bedeutet.

- 5        Im Zuge vorbereitender Gespräche mit Vertretern der mitbeteiligten Partei wurden auch alternative Standorte für die Erweiterung der Schieberstation SS 123 erörtert. Der Einschreiter hat mehrfach auf die Möglichkeit einer alternativen örtlichen Situierung hingewiesen, die eine erheblich geringere Belastung seiner Liegenschaften bewirken würde. Konkret wurde seitens der mitbeteiligten Partei selbst ein alternativer Planungsvorschlag für einen anderen Standort auf Grundstücken des Einschreiters dargelegt (siehe beiliegender Plan). Zudem hat der Einschreiter vorgeschlagen, die Schieberstation SS 123 in Richtung der bestehenden Leitung Windern–Linz zu verschieben. Durch diese Variante wären die im Plan rot markierten Leitungsabschnitte deutlich weiter von der Hofstelle des Einschreiters abgerückt; zugleich hätte sich die Gesamtlänge der neu zu verlegenden Leitungsabschnitte sogar verkürzt.

Beweis:      Alternativer Planungsvorschlag Schieberstation, Beilage. /1.

Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass sich die mitbeteiligte Partei in der Folge fachlich nachvollziehbar mit diesen Alternativen auseinandergesetzt oder eine strukturierte Alternativenprüfung vorgenommen hätte. Ebenso fehlt soweit ersichtlich jede dokumentierte Begründung, aus welchen Gründen ein weniger belastender Standort nicht weiterverfolgt wurde.

- 6        Gemäß § 138 Abs 1 Z 3 Gaswirtschaftsgesetz 2011 ("**GWG 2011**") kommt dem Einschreiter als Nachbarn Parteistellung zu, sofern durch das Vorhaben seine geschützten Interessen – insbesondere Leben und Gesundheit, sein Eigentum und sonstige dingliche Rechte sowie der Schutz vor Lärm-, Geruchs- und sonstigen Immissionen – beeinträchtigt, gefährdet oder belästigt werden können.

Das gegenständliche Bau- und Erweiterungsvorhaben, insbesondere die Ausweitung der Schieberstation SS 123 Sattledt samt Fackelanlage, Molchstationen und Neuverlegung der HDL H012, führt zu einer erheblichen Erhöhung der Betriebsintensität und damit zu einer konkreten Gefährdungs- und Immissionslage auf den unmittelbar angrenzenden Liegenschaften des Einschreiters. Damit ist seine Parteistellung unzweifelhaft gegeben.

7 Immissionen: Lärm-, Geruchs- und Lichtbelastungen sowie Auswirkungen der Fackeltätigkeit

- 7.1 Die geplante Erweiterung der Schieberstation SS 123 führt nach vorliegendem Projekt zu einer erheblichen Steigerung des mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Immissionsgeschehens. Die unmittelbar angrenzenden Grundstücke des Einschreiters sind hiervon in besonderem Maße betroffen.
- 7.2 Lärmemissionen treten insbesondere durch Fackelvorgänge, Druckentlastungen sowie durch den Betrieb der vorgesehenen technischen Aggregate auf. Solche Geräusche weisen oftmals impulsartige Spitzen auf und können zu einer deutlichen Erhöhung des örtlichen Grundgeräuschpegels führen. Diese Lärmentwicklung stellt eine erhebliche Belastung für die Nutzung der Grundstücke des Einschreiters dar, zumal diese überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden und in diesem Bereich besondere Sensibilität gegenüber plötzlich auftretenden Geräuschereignissen besteht. Geruchsimmissionen treten bei Anlagen dieser Art technisch unvermeidbar auf. Bei Entlüftungs- und Entspannungsprozessen, beim Austritt von Restgasen sowie bei unregelmäßigen Betriebszuständen entstehen wahrnehmbare Geruchsfahnen. Diese erreichen die unmittelbar angrenzenden Grundstücke des Einschreiters und beeinträchtigen dort die Nutzung sowie die Aufenthalts- und Wohnqualität erheblich.
- 7.3 Licht- und Sichtimmissionen sind vor allem im Zusammenhang mit der vorgesehenen Fackelanlage zu erwarten. Fackeltätigkeiten führen regelmäßig zu deutlicher Flammenbildung, Aufhellungen des Nachthimmels und in deren Umfeld zu markanten Lichtreflexionen. Diese Erscheinungen greifen erheblich in die Lebens- und Wohnqualität ein und beeinträchtigen die Nutzung der angrenzenden Grundstücke des Einschreiters, insbesondere in den Nachtstunden.
- 7.4 Zudem ist festzuhalten, dass die Fackelanlage selbst eine sicherheitsrelevante Hochrisikokomponente darstellt. Auch bei bestimmungsgemäßem Betrieb kommt es zu kurzzeitigen Hochfackelungen, akustischen Spitzenereignissen und sichtbaren Flammeneustritten, die aus Sicht des Einschreiters eine gravierende Beeinträchtigung seines Eigentums und der Nutzungsmöglichkeiten seiner Grundstücke darstellen. Die Nähe dieser Anlage zu seinen Liegenschaften verschärft die Gefährdungs- und Belastungslage zusätzlich.
- 7.5 Das geplante Vorhaben führt zu dauerhaften, wiederkehrenden und erheblichen Immissionen, die die Nutzung der Grundstücke des Einschreiters wesentlich beeinträchtigen und damit in seine eigentumsrechtlich geschützte Sphäre eingreifen. Derartige Belastungen überschreiten das im Rahmen des § 138 Abs 1 Z 3 GWG 2011 zulässige Ausmaß und sind dem Einschreiter nicht zumutbar. Unter Berücksichtigung der dargestellten Immissions- und Gefährdungslage ist das Bauvorhaben in seiner derzeitigen Form nicht genehmigungsfähig.

Beweis: Einholung eines Amtssachverständigengutachtens aus dem Bereich Schalltechnik, Luftreinhaltung, Lichtimmissionen und Anlagensicherheit.

8 Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebs

- 8.1 Für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einschreiters bestehen aufgrund geltender tierhaltungsrechtlicher Vorgaben verbindliche Verpflichtungen, künftig zusätzliche Stallflächen bereitzustellen. Diese Pflicht betrifft den bereits bestehenden Tierbestand; selbst ohne eine Erweiterung des Betriebes hat der Einschreiter daher gesetzlich sicherzustellen, dass größere Stallflächen durch Zu- oder Neubauten geschaffen werden.
- 8.2 Diese notwendige betrieblich und rechtlich gebotene Weiterentwicklung ist ausschließlich auf jenen Flächen möglich, die sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den bestehenden Stallgebäuden befinden. Die geplante Erweiterung der Schieberstation SS 123 schränken den für derartige Erweiterungen erforderlichen Entwicklungsräum jedoch massiv ein. Dadurch wird der Einschreiter in seinen Rechten erheblich eingeschränkt.
- 8.3 Der Einschreiter hat bereits im Rahmen der Vorgespräche unmissverständlich darauf hingewiesen, dass die nun vorgesehene räumliche Ausrichtung der Schieberstation SS 123 seine langfristige betriebliche Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigen würde und daher eine alternative Standort- bzw. Ausrichtungsplanung zwingend erforderlich sei. Die vorgesehene Erweiterung der SS 123 errichtet eine technische Infrastruktur von erheblicher Intensität, die den potenziellen Erweiterungsbereich seines Betriebes dauerhaft einschränkt, überlagert oder gänzlich unbrauchbar macht. Durch die zusätzliche Belastung mit Lärm-, Licht- und Geruchsmissionen sowie durch sicherheitsrelevante Schutz- und Gefahrenbereiche wird eine wirtschaftlich sinnvolle Stall- oder Betriebsraumerweiterung de facto verunmöglicht.
- 8.4 Durch die geplante Erweiterung wird die Fortführung des bestehenden, rechtmäßig ausgeübten Betriebs beeinträchtigt. Die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke stellt einen unzulässigen Eingriff in das bestehende Eigentumsrecht des Einschreiters dar.

9 Unzumutbare Verkehrs- und Betriebslasten

- 9.1 Die einzige Zufahrt zur Schieberstation SS 123 führt über die unmittelbar durch die Hofstelle des Einschreiters verlaufende, rund vier Meter breite öffentliche Straße. Diese Straße wurde im Einvernehmen mit der Gemeinde auf Kosten des Einschreiters errichtet, einschließlich der Pflasterung mit Betonverbundsteinen.
- 9.2 Durch die Errichtung und den laufenden Betrieb der erweiterten Schieberstation SS 123 ist mit erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastungen, insbesondere Schwerverkehr, Baustellenverkehr und häufigen Anlieferungen technischer Komponenten, zu rechnen. Die vorhandene Zufahrtsstraße ist für derartige Belastungen weder baulich ausgelegt noch technisch geeignet, was zu substantiellen Schäden an der Infrastruktur führen wird. Darüber hinaus liegt die Zufahrt unmittelbar zwischen den Stall- und Wirtschaftsgebäuden des Einschreiters. Ein erhöhter Baustellen- und Betriebsverkehr bringt daher erhebliche Beeinträchtigungen des innerbetrieblichen Ablaufs, Gefährdungen für Personen und Tiere sowie unvermeidbare Er schwernisse für die tägliche Versorgung und Betreuung des Tierbestands mit sich.

9.3 Diese zusätzliche Verkehrs- und Gefährdungsbelastung wirkt direkt auf die Nutzbarkeit und Sicherheit der Liegenschaften des Einschreiters ein und stellt einen unzumutbaren Eingriff in dessen bestehende Eigentumsrechte dar. Der zusätzliche Verkehr steht in unmittelbarem, notwendigem Betriebszusammenhang mit der beantragten Anlage und ist daher als Betriebsimmision der Genehmigungsprüfung zu unterziehen. Die mit dem Projekt verbundene Verkehrsfrequenz überschreitet dasjenige Maß, das im Rahmen des § 138 GWG 2011 als nachbarrechtlich zumutbar angesehen werden kann, weshalb das Vorhaben zu versagen ist.

10 Gefährdung von Leben und Gesundheit gemäß § 135 Abs 1 Z 1 GWG 2011

10.1 Das geplante Vorhaben verletzt die zwingende Genehmigungsvoraussetzung des § 135 Abs 1 Z 1 GWG 2011, wonach Anlagen nur so errichtet und betrieben werden dürfen, dass Leben und Gesundheit der Nachbarn nicht gefährdet werden. Der vorgesehene Dualbetrieb mit Erdgas und Wasserstoff führt gegenüber einem herkömmlichen Erdgasbetrieb zu einer erheblich gesteigerten Gefährdungslage. Wasserstoff weist aufgrund seiner physikalischen Eigenchaften – insbesondere seiner äußerst geringen Zündenergie, der breiten Zündbereichsspanne, der hohen Diffusionsgeschwindigkeit sowie der Gefahr der Werkstoffversprödung – ein wesentlich erhöhtes Risiko von Leckagen, Explosionen und schnell ausbreitenden Bränden auf. Die unmittelbare Nähe der erweiterten Schieberstation, der vorgesehenen Fackelanlage sowie der neu verlegten Leitungsabschnitte zu den Liegenschaften und Betriebsgebäuden des Einschreiters bewirkt, dass diese erhöhten Gefahren unmittelbar auf seine Grundstücke übergreifen und eine konkrete Gefährdung für Personen, Tiere und Gebäude schaffen. Der Projektunterlage ist derzeit kein hinreichend erkennbares sicherheitstechnisches Gesamtkonzept zu entnehmen, das die bestehenden Risiken nachvollziehbar adressiert. Solange der Nachweis der Gefahrlosigkeit nicht vollständig und nachvollziehbar erbracht ist, ist das Vorhaben aufgrund der bestehenden Gefährdungslage nicht genehmigungsfähig.

10.2 Eine etwaige Gleichsetzung von Erdgas und Wasserstoff ist technisch unzutreffend; Wasserstoff birgt gegenüber Erdgas ein qualitativ massiv höheres Gefährdungspotenzial, insbesondere durch Diffusion, Zündverhalten und Werkstoffversprödung, weshalb eine getrennte sicherheitstechnische Betrachtung zwingend geboten ist.

10.3 Die Erweiterung der Schieberstation und die Errichtung der neuen wasserstofftauglichen Anlagenteile erfolgen in einem Abstand von lediglich rund 60 m zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden des Einschreiters und nur rund 50 m zur auf seinem Grundstück befindlichen Hauskapelle, in der jährlich die Maiandacht mit etwa hundert Personen abgehalten wird. Nach der einschlägigen sicherheitstechnischen Fachliteratur, insbesondere den von der Kommission für Anlagensicherheit empfohlenen Sicherheitsabständen (KAS-63), beträgt der angemessene Sicherheitsabstand bei Anlagen mit gasförmigem Wasserstoff und Rohrleitunginnendurchmessern über 15 mm bei einem Betriebsdruck unter 100 bar mindestens 80 m (vgl. Tabelle "Angemessener Sicherheitsabstand", Seite 4; empfohlen: 80 m).

Diese Distanz wird im vorliegenden Projekt unterschritten. Die Lage der geplanten Erweiterung in einem Bereich, der deutlich innerhalb der empfohlenen Schutzzone liegt, führt dazu, dass die Umgebung im Ereignisfall – insbesondere bei einer Leckage mit anschließender

Explosion oder Freistahlbrand – unzureichend geschützt wäre und Personen auf den angrenzenden Grundstücken erheblichen Gefahren ausgesetzt wären. Die Unterschreitung widerspricht der zwingenden Vorgabe des § 135 Abs 1 Z 1 GWG 2011, wonach Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Leben und Gesundheit der Nachbarn nicht gefährdet werden. Aufgrund der eindeutig zu geringen Distanz zur Hofstelle ist das Vorhaben in seiner derzeitigen Ausgestaltung daher unzulässig.

Beweis: Einholung eines Amtssachverständigengutachtens aus dem Bereich Wasserstofftechnologie; Kommission für Anlagensicherheit, Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands für Anlagen mit gasförmigem Wasserstoff, Beilage ./2.

10.4 Zudem befindet sich unmittelbar neben der Schieberstation eine öffentliche Straße. Auch gegenüber Verkehrsflächen sind die nach dem Oö. Straßengesetz 1991 einzuhaltenden Schutz- und Sicherheitsabstände zu wahren. Bereits aufgrund der unmittelbaren Nähe zur öffentlichen Straße besteht eine zusätzliche Gefährdungslage, die einer Genehmigung entgegensteht.

## 11 Fehlende Dienstbarkeit

11.1 Auf den Grundstücken des Einschreiters ist zugunsten der OÖ Ferngas GmbH ausschließlich die Dienstbarkeit der Duldung einer Erdgas-Hochdruckleitung HDL 012 eingeräumt worden. Dies ergibt sich aus dem Beschluss des Bezirksgerichts Wels vom 18.12.1981, in dem die Einverleibung dieser Dienstbarkeit "der Duldung der Erdgas-Hochdruckleitung 012 Windern-Linz" bewilligt wurde.

Beweis: Beschluss vom 18.12.1981, BG Wels, Beilage ./3.

11.2 Eine Dienstbarkeit zugunsten einer Wasserstoffleitung, einer wasserstofftauglichen Anlage oder eines Dualbetriebs ist dem Grundbuch nicht zu entnehmen. Dienstbarkeiten sind ihrem Wesen nach eng auszulegen und dürfen nicht über ihren Inhalt hinaus erweitert werden (vgl 484 ABGB). Eine auf Erdgas beschränkte Duldungspflicht kann daher nicht als Grundlage für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage dienen, die – wie gegenständlich – für den Transport oder die Handhabung von Wasserstoff konzipiert ist oder einen Dualbetrieb vor sieht. Eine derartige Nutzung stellt einen qualitativ völlig neuen Eingriff in die Liegenschaft des Belasteten dar und erfordert eine neue, eigenständige Titelgrundlage, die nicht vorliegt.

11.3 Die geplante Erweiterung der Schieberstation SS 123, die Errichtung wasserstofftauglicher Anlagenteile sowie die beabsichtigte Umstellung bzw. Mitnutzung des Leitungsstrangs für Wasserstoff gehen daher über den Umfang der bestehenden Dienstbarkeit hinaus. Der Einschreiter ist rechtlich nicht verpflichtet, derartigen Eingriffen in sein Grundeigentum oder der Nutzung seiner Grundstücke als Trasse oder Sicherheitszone für Wasserstoffanlagen zustimmen.

12 Es wird sohin gestellt der

## Antrag

METZLER

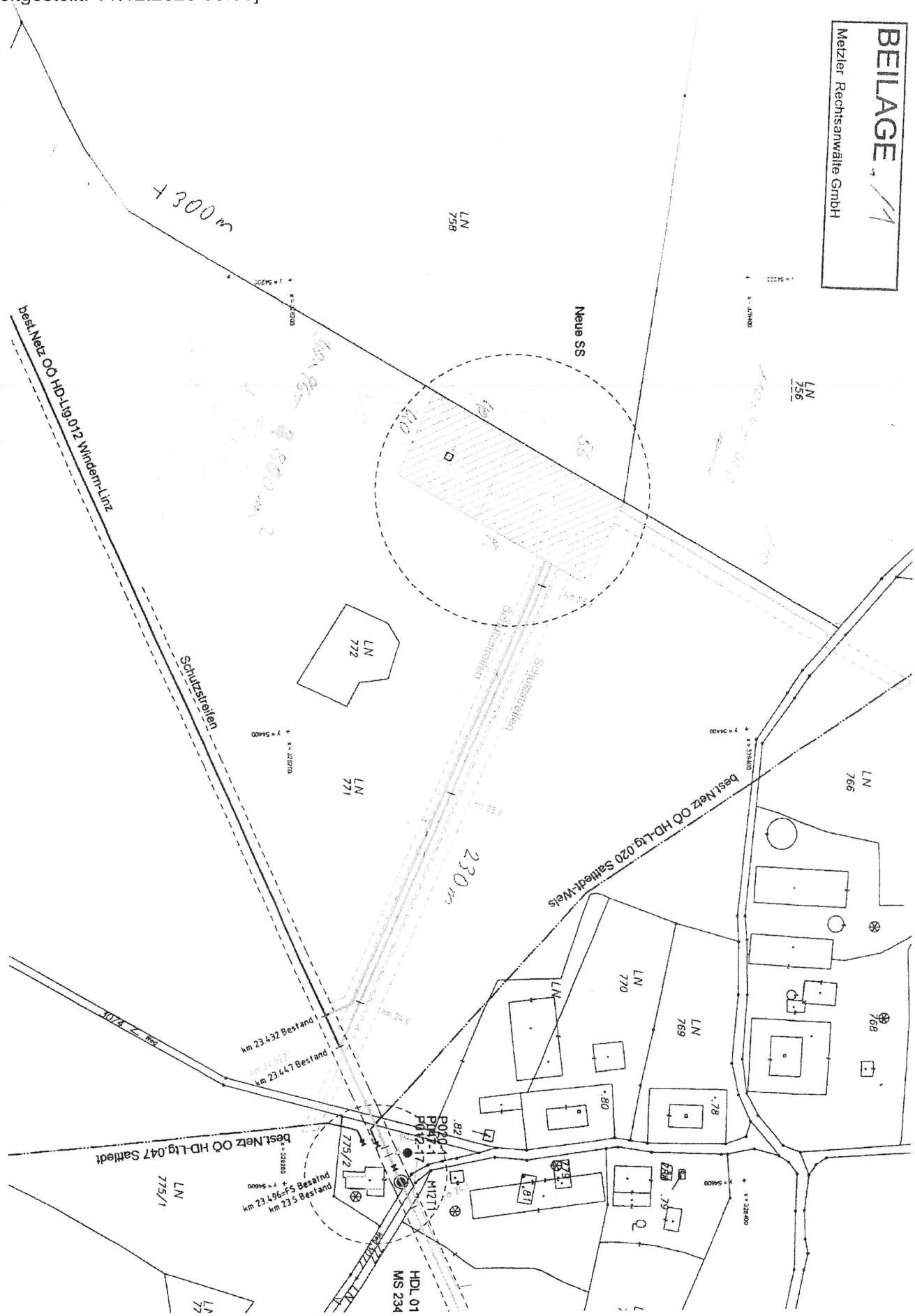
der Landeshauptmann von Oberösterreich möge die Einwendungen der Entscheidung zu-  
grunde legen und den Antrag auf gaswirtschaftsrechtlichen Genehmigung als unbegründet  
abweisen.

Linz, am 11. Dezember 2025

Roman Steinhuber

[Bereitgestellt: 11.12.2025 08:56]

**BEILAGE**, 11  
Metzler Rechtsanwälte GmbH



## KAS

---

# KOMMISSION FÜR ANLAGENSICHERHEIT

beim

Bundesministerium für

Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

---

**Ermittlung des angemessenen Sicherheitsab-  
stands für Anlagen mit gasförmigem Wasserstoff**

KAS-63

---

**Arbeitskreis „Überarbeitung  
des Leitfadens KAS-18“**

der Kommission für

Anlagensicherheit (KAS)

Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands

für Anlagen mit gasförmigem Wasserstoff

im November 2023 von der KAS verabschiedet

**KAS-63**

Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) ist ein nach § 51a Bundes-Immissionsschutzgesetz beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gebildetes Gremium.

Ihre Geschäftsstelle ist bei der GFI Umwelt - Gesellschaft für Infrastruktur und Umwelt mbH in Bonn eingerichtet.

---

**Anmerkung:**

Dieses Werk wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen Verfasser und Auftraggeber keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können daher keine Ansprüche gegenüber Verfasser und/oder Auftraggeber geltend gemacht werden.

Dieses Werk darf für nichtkommerzielle Zwecke vervielfältigt werden. Auftraggeber und Verfasser übernehmen keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Vervielfältigung oder mit Reproduktionsexemplaren.

## **INHALT**

---

1	<b>Einleitung</b>	1
2	<b>Geltungsbereich und Randbedingungen</b>	1
3	<b>Berechnungsmethoden</b>	2
4	<b>Beurteilungswerte</b>	3
5	<b>Berechnungen</b>	3
6	<b>Empfehlung von angemessenen Sicherheitsabständen</b>	4
7	<b>Literatur</b>	5

## **1 Einleitung**

Auf Wunsch des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wurde in der 15. Sitzung des Arbeitskreises „Überarbeitung des Leitfadens KAS-18“ (AK-KAS18) am 22.09.2023 das Thema angemessener Sicherheitsabstand für „Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Abfüllen, Umschlagen und Verwendung von gasförmigem Wasserstoff“ diskutiert. Es wurde beschlossen, für diese Anlagen pauschale angemessene Sicherheitsabstände festzulegen. Aufgrund der Dringlichkeit dieses Themas, soll das Ergebnis des AK-KAS18 vorab veröffentlicht werden.

Bei den vorstehend genannten Anlagen sind bei einer Stofffreisetzung die Gefährdungen durch Brand und Explosion zu betrachten. Bei der Freisetzung von flüssigem Wasserstoff bildet sich eine Schwergaswolke, deren Ausbreitung stark durch die Bebauung in der Umgebung des Freisetzungsortes beeinflusst wird. Ein solches Szenario lässt sich daher nur unzureichend durch einen pauschalen angemessenen Sicherheitsabstand abbilden. Hierfür ist eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen.

Bei der Freisetzung von gasförmigem Wasserstoff wird sich aufgrund des Betriebsüberdrucks ein Freistahl ausbilden. Bei einer unterstellten Zündung kommt es zunächst zu einer Explosion und anschließend zu einem Brand des Freistahls. Die Einflussgrößen auf dieses Szenario lassen sich konservativ abschätzen, sodass eine pauschalierte Betrachtungsweise möglich ist, welches nachfolgend beschrieben wird.

Statt einer pauschalisierten Betrachtung kann alternativ auch eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden.

## **2 Geltungsbereich und Randbedingungen**

Die folgenden Betrachtungen beziehen sich ausschließlich auf Anlagen (siehe Einleitung) zum Umgang mit gasförmigem Wasserstoff mit Betriebsüberdrücken bis maximal 1.000 bar. Hierbei wird in zwei Anlagentypen unterschieden:

1. Anlagen mit Rohrleitungen mit Innendurchmessern vom maximal 15 mm und
2. Anlagen mit Rohrleitungen mit Innendurchmessern von über 15 mm.

Daraus abgeleitet wird im Fall 1 eine Leckfläche von  $180 \text{ mm}^2$  (Äquivalenzdurchmesser 15 mm) und im Fall 2 eine Leckfläche von  $490 \text{ mm}^2$  (Äquivalenzdurchmesser 25 mm) unterstellt.

Es werden folgende Randbedingungen vorausgesetzt:

- Betriebstemperatur:  $20 \text{ }^\circ\text{C}$
- Umgebungstemperatur:  $20 \text{ }^\circ\text{C}$
- Windstille
- Ausflussziffer des Lecks: 0,62
- Aufpunktshöhe: 2 m
- Austrittswinkel gegenüber der Horizontalen:  $45^\circ$

### 3 Berechnungsmethoden

Für die Berechnung des Wasserstoff-Freistrahls wird das modifizierte Modell nach Schatzmann verwendet, das im Vergleich zu experimentellen Untersuchungen eine gute Übereinstimmung ergibt /1/.

Der Mittelpunkt des Freistrahls befindet sich unter den getroffenen Voraussetzungen deutlich oberhalb des Bodens. Bei einer Zündung kann sich die Druckwelle in alle Richtungen ausbreiten. Für dieses Szenario ist das Modell von Baker-Strehlow-Tang /2/ geeignet, da es von einer sphärischen Ausbreitung der Druckwelle ausgeht. Weiterhin wird in diesem Modell die Reaktivität des Gases berücksichtigt. Es wird unterschieden in wenig reaktive Gase (z. B. Methan), mittel reaktive Gase und hoch reaktive Gase (z. B. Wasserstoff). In Abhängigkeit von der Verdämmung und Verblockung der Gaswolke wird der maximale Explosionsüberdruck entsprechend der Matrix von Pierorazio /3/ festgelegt. Es werden zwei Fälle unterschieden:

Fall 1: Es befinden sich keine turbulenzzerzeugenden Hindernisse in der Gaswolke und die Explosion wird nicht durch Hindernisse begrenzt.

Fall 2: Es befinden sich turbulenzzerzeugenden Hindernisse in der Gaswolke und es kommt zu einer Detonation. Die Explosion wird einseitig durch Hindernisse begrenzt.

Für die Berechnung der Länge der Freistrahlfiamme wird der Ansatz von Molkov / Saffers /4/ verwendet, der im Vergleich zu experimentellen Untersuchungen eine konservative Abschätzung ergibt. Für die Berechnung der Bestrahlungsstärke in der Umgebung wird von einer Flamme in Form eines Kegelstumpfes ausgegangen. Der Strahlungsanteil der Freistrahlfiamme wird nach dem Ansatz von Houf / Schefer /5/ und Ekoto /6/ berechnet.

#### 4 Beurteilungswerte

Der angemessene Sicherheitsabstand ergibt sich 1. bei einem Explosionsüberdruck von 50 mbar, da ein Explosionsdruck von 50 mbar bei Schutzobjekten nach § 3 Abs. 5d BlmSchG nicht überschritten werden soll oder 2. bei einer Bestrahlungsstärke von  $1,6 \text{ kW/m}^2$ .

#### 5 Berechnungen

In den beiden folgenden Tabellen sind die Berechnungsergebnisse, insbesondere die Entfernung, bei denen die Beurteilungswerte unterschritten werden, für die beiden Leckflächen  $180 \text{ mm}^2$  und  $490 \text{ mm}^2$  zusammengefasst. Die Fälle 1 und 2 beziehen sich auf die Randbedingungen der Gasexplosion.

**Leckfläche  $180 \text{ mm}^2$**

Betriebsüberdruck	Massenstrom	Explosionsfähige Masse	Fall 1	Fall 2	Wärmestrahlung
100 bar	0,684 kg/s	0,47 kg	20 m	51 m	34 m
200 bar	1,345 kg/s	1,1 kg	25 m	67 m	47 m
300 bar	1,966 kg/s	1,6 kg	28 m	77 m	56 m
400 bar	2,554 kg/s	2,2 kg	31 m	84 m	64 m
500 bar	3,112 kg/s	2,7 kg	33 m	90 m	70 m
600 bar	3,642 kg/s	3,2 kg	35 m	95 m	76 m
700 bar	4,146 kg/s	3,6 kg	36 m	99 m	81 m
800 bar	4,629 kg/s	4,0 kg	37 m	102 m	85 m
900 bar	5,091 kg/s	4,4 kg	38 m	105 m	88 m
1.000 bar	5,535 kg/s	4,7 kg	39 m	108 m	92 m

### Leckfläche 490 mm<sup>2</sup>

Betriebsüberdruck	Massenstrom	Explosionsfähige Masse	Fall 1	Fall 2	Wärmestrahlung
100 bar	1,863 kg/s	1,9 kg	31 m	82 m	56 m
200 bar	3,663 kg/s	4,4 kg	40 m	107 m	78 m
300 bar	5,352 kg/s	6,9 kg	46 m	123 m	94 m
400 bar	6,953 kg/s	9,2 kg	50 m	136 m	106 m
500 bar	8,471 kg/s	11,4 kg	53 m	145 m	117 m
600 bar	9,913 kg/s	13,5 kg	56 m	153 m	126 m
700 bar	11,288 kg/s	15,4 kg	58 m	160 m	133 m
800 bar	12,601 kg/s	17,2 kg	60 m	166 m	140 m
900 bar	13,859 kg/s	18,8 kg	62 m	170 m	146 m
1.000 bar	15,068 kg/s	20,3 kg	63 m	175 m	152 m

## 6 Empfehlung von angemessenen Sicherheitsabständen

Auf Grundlage der durchgeführten Berechnungen werden für Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Abfüllen, Umschlagen und Verwendung von gasförmigem Wasserstoff mit Rohrleitungen mit Innendurchmessern vom maximal 15 mm (Leckfläche: 180 mm<sup>2</sup>) und Anlagen mit Rohrleitungen mit Innendurchmessern von über 15 mm (Leckfläche: 490 mm<sup>2</sup>) folgende angemessene Sicherheitsabstände vorgeschlagen:

	Angemessener Sicherheitsabstand für die Leckflächen	
Betriebsüberdruck P	180 mm <sup>2</sup>	490 mm <sup>2</sup>
P < 100 bar	50 m	80 m
100 ≤ P < 200 bar	70 m	110 m
200 ≤ P < 400 bar	80 m	140 m
400 ≤ P < 600 bar	95 m	150 m
600 ≤ P < 800 bar	100 m	170 m
800 ≤ P ≤ 1.000 bar	110 m	180 m

## 7 Literatur

- /1/ B. Schalau, S. Schalau: Wasserstoff-Freisetzung aus Ausbläsern. Technische Sicherheit 13, Nr. 5-6 (2023)
- /2/ M.J. Tang, Q.A. Baker: A New set of Blast Curves from Vapour Cloud Explosion. Process Safety Progress, Vol. 18, Nr. 3, S. 235-240 (1999)
- /3/ A.J. Pierorazio, J.K. Thomas, Q.A. Baker, D.E. Ketchum: An Update to the Baker-Strehlow-Tang Vapour Cloud Explosion Prediction Methodology Flame Speed Table. Process Safety Progress, Vol. 24, Nr. 1, S. 59-65 (2005)
- /4/ V. Molkov, J.-B. Saffers: Hydrogen jet flames. International Journal of Hydrogen Energy Vol. 38, Seiten 8141-8158 (2013)
- /5/ W. Houf, R. Schefer: Predicting radiative heat fluxes and flammability envelopes from unintended releases of hydrogen. International Journal of Hydrogen Energy Vol. 32, Seite 136 – 151 (2007)
- /6/ I.W. Ekoto, A.J. Ruggles, L.W. Creitz, J.X. Li: Updated jet flame radiation modeling with buoyancy corrections. International Journal of Hydrogen Energy Vol. 39, Nr. 35, Seiten 20570-20577 (2014)

---

**GFI Umwelt – Gesellschaft für Infrastruktur und Umwelt mbH**

Geschäftsstelle der  
Kommission für Anlagensicherheit

Königswinterer Str. 827

D-53227 Bonn

Telefon +49-(0)228-90 87 34-0

Telefax +49-(0)228-90 87 34-9

E-Mail [kas@gfi-umwelt.de](mailto:kas@gfi-umwelt.de)

[www.kas-bmu.de](http://www.kas-bmu.de)

---

**BEILAGE 13**

Metzler Rechtsanwälte GmbH

bewilligt

**B E S C H L U S S**

Auf der dem Walter, geb. 28.3.1953 und der Marianne, geb. 22.12.1951  
STEINHUBER

gehörigen Liegenschaft(en) EZ (Z) 103  
der Katastralgemeinde(n) Sattledt I  
wird (werden) folgende Eintragung(en) bewilligt:

Auf Grund des Dienstbarkeitsvertrages vom ... 19.11.1981 .....  
sowie der Vollmacht vom 5.2.1981 .....  
und der Zustimmungserklärung vom ... 19.11.1981 .....  
wird die Dienstbarkeit der Duldung der Erdgas-Hochdruckleitung .....  
... 012 Windern - Linz .....  
nach Inhalt und Umfang des(r) Vertragspunkte(s) Zweitens .....  
hinsichtlich des (der) Grundstücke(s) Nr. ... 771,777, 778 .....  
.....  
zu Gunsten der OBERÖSTERREICHISCHEN FERN GAS Gesellschaft m.b.H. einver-  
leibt.

Hievon werden verständigt:

1. u. 2. Walter und Marianne STEINHUBER, 4642 Sattledt, Rappersdorf 1
3. OBERÖSTERREICHISCHE FERN GAS Gesellschaft m.b.H., Neubauzeile 99,  
4020 Linz, mit den Beilagen A und B in Urschrift
4. FINANZAMT, mit dem Bemerkung, daß der Vertrag ausgestempelt ist.

Bezirksgericht Wels  
18. Dez. 1981

VLADIMIR IGL  
Rechtsanwalt  
für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsbücher

Igl

AUWR-2025-198463/70 Beilage K)

**Von:** <g.neuwirt@aon.at>  
**An:** Post, AUWR <auwr.post@ooe.gv.at>  
**Gesendet am:** 11.12.2025 10:19:59  
**Betreff:** Einwendung zu Geschäftszahl AUWR-2025-198463/23-Hol

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erheben fristgerecht im oben genannten Genehmigungsverfahren Einwendung,  
siehe beiliegendem Schreiben.

Danke für die Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
Rosemarie und Günther Neuwirt

Rosemarie und Günther Neuwirt  
Kremsmünsterer Str. 175  
4030 Linz

Linz, 10. Dezember 2025

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
4021 Linz – Kärntnerstraße 10-12  
[auwr.post@ooe.gv.at](mailto:auwr.post@ooe.gv.at)

**Geschäftszahl AUWR-2025-198463/23-Hol**

Einwendungen gegen das Projekt:

Bauvorhaben: HDL 012 Windern – Linz, Änderung der Betriebsweise  
1.Abschnitt Sattledt-Ebelsberg zur duale Nutzung der Gashochdruckleitung HDL 012  
Windern - Linz  
auf unseren Grundstücken/Nr., KG 45201 Ebelsberg  
444 / EZ 607 sowie 446, 447 / EZ 576 und 497 / EZ 187

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben genannten Genehmigungsverfahren erheben wir fristgerecht Einwendung und beantrage, das beantragte Projekt in der vorliegenden Form abzulehnen.

Begründung:

1. Zweifel an Nachhaltigkeit und Vollständigkeit der Planung:

Die geplante Umwandlung der bestehenden Gasleitung zu einer dualen Nutzung stellt nachweislich nur einen ersten Teilschritt eines größeren Vorhabens dar. Wie bekannt ist, wird die Projektwerberin in absehbarer Zeit eine zusätzliche neue Gasleitung beantragen müssen, um den Transport- und Versorungsbedarf weiterhin decken zu können.

Diese Vorgehensweise stellt eine unzulässige Projektspaltung dar. Das gesamte Vorhaben, bestehend aus der Umwidmung der alten und dem Bau der neuen Leitung müsste gesamhaft betrachtet und beurteilt werden. Durch die Aufteilung in zwei Verfahren werden die tatsächlichen Umweltwirkungen, der Flächenverbrauch und die langfristige Notwendigkeit des Projekts verschleiert.

Eine Genehmigung des ersten Teils würde Präzedenzfälle schaffen und die Genehmigung des zweiten dann „unverzichtbaren“ Teils, faktisch vorwegnehmen. Dies untergräbt die ordnungsgemäße Prüfung der Umweltverträglichkeit und der allgemeinen

Interessen der Öffentlichkeit und der Stellung bzw. Notwendigkeit der Duldung der bestehenden Grund-Nutzungs-Servituts-Verträge.

Dies lässt den Schluss zu, dass das aktuelle Vorhaben nicht die tatsächliche Endausbaustufe darstellt. Die Planung ist somit unvollständig und es werden relevante Auswirkungen auf das Eigentum und die Umgebung nicht volumnfänglich geprüft und dargelegt.

## 2. Unverhältnismäßige Beanspruchung des Eigentums:

Die sukzessive Inanspruchnahme unseres Grundstücks durch zuerst eine Umwidmung und dann kurz darauf eine zusätzliche Verlegung einer neuen Leitung stelle eine unverhältnismäßige und nicht zumutbare Häufung von Belastungen dar. Es wird in das Eigentumsrecht mehrfach und in kurzen Abständen eingegriffen, anstatt das Gesamtprojekt in einem Zug zu planen, zu kommunizieren und umzusetzen.

## 3. Fehlende Transparenz und Unsicherheit bezüglich Entschädigung

Eine Zustimmung zur aktuellen Umwidmung kann nicht erteilt werden, solange die Bedingungen und insbesondere die Entschädigung für die absehbare, zusätzliche Gasleitung nicht bekannt sind. Wir beabsichtigen nicht, einer (Teil-) Maßnahme zuzustimmen, ohne die Gesamtbelastung und die damit verbundenen finanziellen oder sonstigen Nachteile bzw. Gefahren zu kennen.

Die Offenlegung der gesamten Projektplanung und der damit verbundenen Entschädigungsregelungen ist Voraussetzung für eine faire Abwägung.

## 4. Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Flächen:

Jede zusätzliche Leitung oder Nutzungseinschränkung reduziert die land- und forstwirtschaftliche oder sonstige Nutzbarkeit der betroffenen Flächen nachhaltig.

Die geplante Vorgehensweise, das Projekt in Etappen zu teilen, erschwert eine umfassende Beurteilung der kumulativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung und den Wert der Liegenschaft.

Wir fordern die Behörde daher auf, das Projekt ganzheitlich zu prüfen, die offenkundige Projektpaltung zu berücksichtigen und das Verfahren auszusetzen, bis eine vollständige transparente Gesamtplanung vorliegt.

Weiters fordern wir die Vorlage eines Gesamtkonzepts für beide Leitungen, inklusive einer klaren Regelung aller Entschädigungsfragen, bevor über die Rechtmäßigkeit und Zumutbarkeit des Eingriffs entschieden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Rosemarie und Günther Neuwirt

1

Ansfelden, am 09.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir als Familie Cetmen haben ihren Brief zur Adaptierung und Erweiterung der Gasleitungsanlage, welche unter unserem Grundstück verlaufen soll, bekommen und wollten Ihnen unsere Bedenken über dieses Projekt mitteilen. Wir wiedersetzen uns der Ausführung dieses Projekts und die damit verbundenen Bauarbeiten, die auf unserem Grund stattfinden werden. Die folgenden Punkten spiegeln unsere Anforderungen und Meinungen wider:

- o Wir wollen nicht, dass die Bäume in unserem Garten gefällt werden, wenn dies doch geschehen muss, fordern wir das Pflanzen von neuen Bäumen nach den Bauarbeiten (Wenn dies aus bestimmten Gründen nicht stattfinden kann, fordern wir die finanziellen Mittel dafür).
- o Das Gas in den Leitungen ist hochexplosiv und gefährlich, daher wollen wir von Ihnen die Vorsichtsmaßnahmen mitgeteilt bekommen.
- o Wenn es doch zu einem Unfall kommen sollte, erwarten wir von Ihnen, dass Sie vollkommen für den Schaden aufkommen und das Grundstück

2

Ordnungsgemäß wieder herstellen.

• Für das überschreiten unserer Grundstücksgrenze  
verlangen wir von Ihnen, je Quadratmeter, einen  
gewissen finanziellen Beitrag.

Gerne sind wir offen für weitere Kompromisse.  
Sie können uns unter dieser E-Mail und  
Telefonnummer erreichen: tay.cetmen03@gmail.com

0660 4522265

Mit freundlichen Grüßen

Familie Cetmen

Tay CETMEN  
YUSUF Cetmen